

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Verbandsversammlung
des
Gemeindeverwaltungsverbandes
23.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Flächennutzungsplan 2020, 11. Änderung - Aufstellungsbeschluss, Billigung Planentwurf und Beschluss frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Behörden	
Vorlage 4-035/22	7
Anlage 1 - Lageplan Änderungsbereich Im Stegle 4-035/22	11
Anlage 2 - Städtebaulicher Entwurf Im Stegle 4-035/22	13
Anlage 3 - Begründung Im Stegle 4-035/22	15
Anlage 4 a) - Umweltbericht Im Stegle 4-035/22	27
Anlage 4 b) - Artenschutz Im Stegle 4-035/22	45
TOP Ö 2 Jahresabschluss 2021 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Feststellung	
Vorlage 7-011/22	77
Anlage 1 - Jahresabschluss GVV 2021 7-011/22	79
TOP Ö 3 Gewässerschutzbeauftragter - Jahresbericht 2021	
Vorlage BM-005/22	111
Gemeindeverwaltungsverband - Gewässerschutzbeauftragter Jahresbericht 2021 BM-005/22	113
TOP Ö 4 Verbandskläranlage - Verlängerung wasserrechtliche Erlaubnis 2023	
Vorlage BM-006/22	125
TOP Ö 5 Biotopverbund / Erstellung Biotopverbundplanung - Vergabe	
Vorlage 4-039/22	127
NÖ - Anlage Biotopverbundplanung 4-039/22	129
TOP Ö 6 Kommunale Wärmeplanung / Konvoi "Südbaar" - Sachstand und Vergabevollmacht	
Vorlage 4-040/22	131
TOP Ö 7 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter - Wahl Amtsperiode 2023	
Vorlage BM-004/22	135
TOP Ö 8 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Weiterentwicklungsmöglichkeiten	
Vorlage OB-002/22	137

TAGESORDNUNG

ZUR SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES AM 23.06.2022

Beginn: 18:30 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. 4-035/22 Flächennutzungsplan 2020, 11. Änderung - Aufstellungsbeschluss, Billigung Planentwurf und Beschluss frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Behörden
2. 7-011/22 Jahresabschluss 2021 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Feststellung
3. BM-005/22 Gewässerschutzbeauftragter - Jahresbericht 2021
4. BM-006/22 Verbandskläranlage - Verlängerung wasserrechtliche Erlaubnis 2023
5. 4-039/22 Biotopverbund / Erstellung Biotopverbundplanung - Vergabe
6. 4-040/22 Kommunale Wärmeplanung / Konvoi "Südbaar" - Sachstand und Vergabevollmacht
7. BM-004/22 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter - Wahl Amtsperiode 2023
8. OB-002/22 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Weiterentwicklungsmöglichkeiten
9. Sonstiges

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022
Beratungspunkt	Flächennutzungsplan 2020, 11. Änderung - Aufstellungsbeschluss, Billigung Planentwurf und Beschluss frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Behörden
Anlagen	Anlage 1 - Lageplan Änderungsbereich Anlage 2 - Städtebaulicher Entwurf Anlage 3 - Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Anlage 4 a) - Umweltbericht Anlage 4 b) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Kontierung	-
Gäste	Vertreter BIT Ingenieure, Villingen-Schwenningen
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. Sitzung Datum

Erläuterungen:

In allen Stadtteilen von Hüfingen sind neue Wohngebiete auf den Weg gebracht worden, nun steht die Baulandentwicklung in Hausen vor Wald an. Nachdem keine kommunalen Flächen zur Verfügung stehen sowie in Anbetracht des anhaltend großen Bedarfs an Baugrundstücken und Wohnungen, hat der Stadtrat Hüfingen beschlossen, für ein neues Wohngebiet die zugehörige Bauleitplanung auf den Weg zu bringen.

Im beigefügten Lageplan mit Darstellung des Änderungsbereichs (**Anlage 1**) sollen Bauplätze entstehen, die den Bedarf an Wohnraum - es sollen besonders junge Familien angesprochen werden - über viele Jahre decken kann. Dadurch wird Hausen vor Wald nachhaltig aufgewertet und das dörfliche Leben gestärkt. Diese Baugebietsausweisung ist ein entscheidender Beitrag zur Standortsicherung und der Attraktivitätssteigerung des Stadtteils.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Hausen vor Wald, nördlich der Ortsdurchfahrt (Ortsstraße L 171) und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 771/2, 771/4, 771/7, 771/8, 771/9, 771/10 und 26/8 (Teilfläche).

Auf der 2,1 ha großen, bis dato landwirtschaftlich genutzten Fläche, können gemäß dem Städtebaulichen Entwurf (**Anlage 2**) etwa 25 Bauplätze entstehen.

Vor Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sind Voruntersuchungen und Fachgutachten beauftragt worden, um Planungssicherheit für einen reibungslosen Ablauf der Bauleitplanung zu erlangen.

Aus diesem Grund liegen bereits

- ein Umweltbericht (**Anlage 4a**) und
- ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (**Anlage 4b**)

vor.

Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse fließen in die aktuellen Planüberlegungen ein und sollen frühzeitig die Weichen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung stellen. Im Vordergrund steht dabei ganz wesentlich, neben einer größtmöglichen Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, eine weitreichende Reduzierung schädlicher Lärmimmissionen durch aktive Vorsorgemaßnahmen.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat die Stadt Hüfingen im Zuge der Ausweisung des neuen Baugebiets einen Vergleich von alternativen Standorten - potenziell erschließbarer Flächen in Hausen vor Wald - durchgeführt. Insgesamt wurden vier Potenzialflächen untersucht und einem Kriterienkatalog unterworfen. Neben vor allem ökologischen Kriterien sind u. a. auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, topographische Parameter und die Flächenverfügbarkeit von besonderer Bedeutung gewesen. In einem ersten Schritt wurde des Weiteren auch eine wirtschaftliche Erschließbarkeit der Flächen in den Standortvergleich mit einbezogen. Das Plangebiet „Im Stegle“ ging aus dieser Variantenuntersuchung als geeignetster Standort für ein neues Baugebiet hervor.

Das Plangebiet ist frei von Gehölzen und wird bisher als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets Wutach Baaralb (Schutzgebiets-Nr. 8116441). Die Grundstücke befinden sich in städtischem Eigentum. Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung werden so lange wie möglich aufrechterhalten, aber rechtzeitig zum Beginn von Erschließungsarbeiten aufgehoben. Die gesamte Fläche ist von Grünland umgeben, Vertikalstrukturen wie Bäume sind nicht vorhanden. Das Grünland ist insgesamt artenarm ausgebildet. Die Artenzusammensetzung (v. a. Weidegras, keine wertgebenden Arten, Güllestreifen) entspricht einem intensiv genutzten Grünlandbestand.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird durch die Stadt Hüfingen veranlasst.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands weist am geplanten Standort landwirtschaftliche Flächen aus. Für die 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag - ist ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen.

Es ist ein zweistufiges Verfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden vorgesehen. Im Flächennutzungsplan wird für die Fläche eine Wohnbaufläche (W) festgesetzt. Der Entwurf der Begründung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden liegt als **Anlage 3** bei.

Vom Gremium ist der Planentwurf zu billigen sowie der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zu fassen.

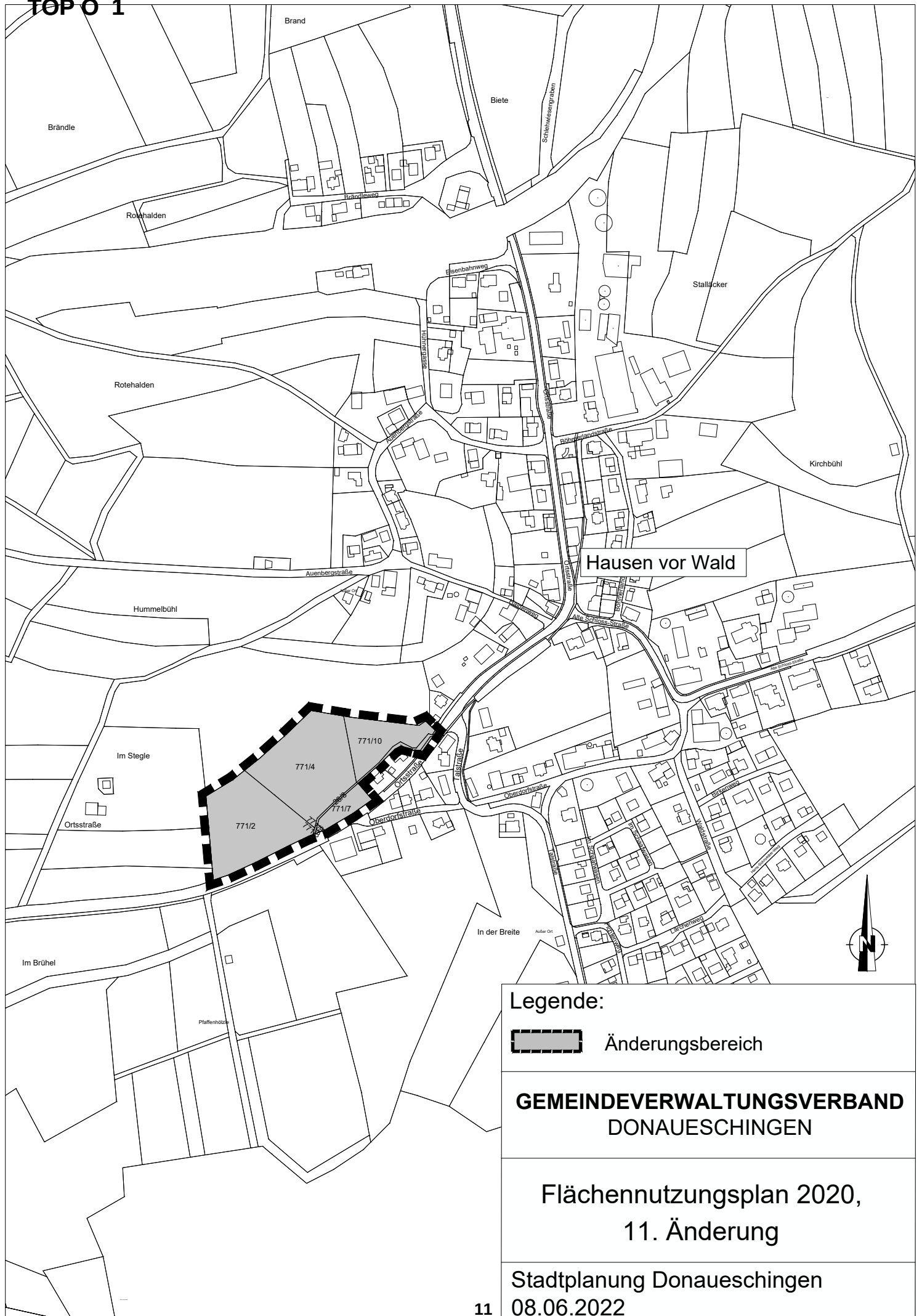
Ein Vertreter des Planungsbüros BIT Ingenieure, Villingen-Schwenningen, ist in der Sitzung anwesend und steht für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen beschließt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 für den Bereich des Bebauungsplanes „Im Stegle“ in Hüfingen, Stadtteil Hausen vor Wald, gemäß § 2 Baugesetzbuch.
2. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 wird gebilligt.
3. Der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1. Baugesetzbuch wird zugestimmt.

Beratung:



Legende:



Änderungsbereich

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
DONAUESCHINGEN**

**Flächennutzungsplan 2020,
11. Änderung**

**Stadtplanung Donaueschingen
08.06.2022**



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Planung:
- Fahrbahn (asphaltiert)
 - Gehweg (gepflastert)
 - Grünflächen (Ausgleichsfläche...)
 - Öffentliche Parkstände
 - Fußweg
 - Baugrundstücke
 - Öffentlicher Baumstandort
 - Bestehender Mischwässersammler

Flächenermittlung

Öffentliche Bedarfsflächen
(Fahrbahn, Parkplätze, Gehweg, etc.)
3.040 m²

Lärmschutzwall /
Regelung Oberflächenabfluß
6.375 m²

Baugrundstücke
Nettobauland (25 Bauplätze)
12.306 m²

Geltungsbereichsfläche
21.721 m²

Stadt Hüfingen
Stadtteil Hausen vor Wald
Bebauungsplan Wohngebiet
"Im Stegle"

Bebauungsplan		Projekt 05HUE20046			
Städtebaulicher Entwurf Var. 2	bearbeitet	12.01.2021	E. Hauf	Anlage	
	gezeichnet	12.01.2021	E. Hauf		
	geprüft	12.01.2021	R. Christ		
Lageplan		Maßstab	1 : 500	Plan-Nr.	01ST05LP00001

Auftraggeber / Antragsteller:
Stadt Hüfingen
Hauptstraße 16
78163 Hüfingen
Telefon: 07716009-0

Planverfasser:
BIT | INGENIEURE
BIT Ingenieure AG
Gutenbergstraße 45
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49 7722 2026-0
Telefax: +49 7722 2026-11
villingen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de

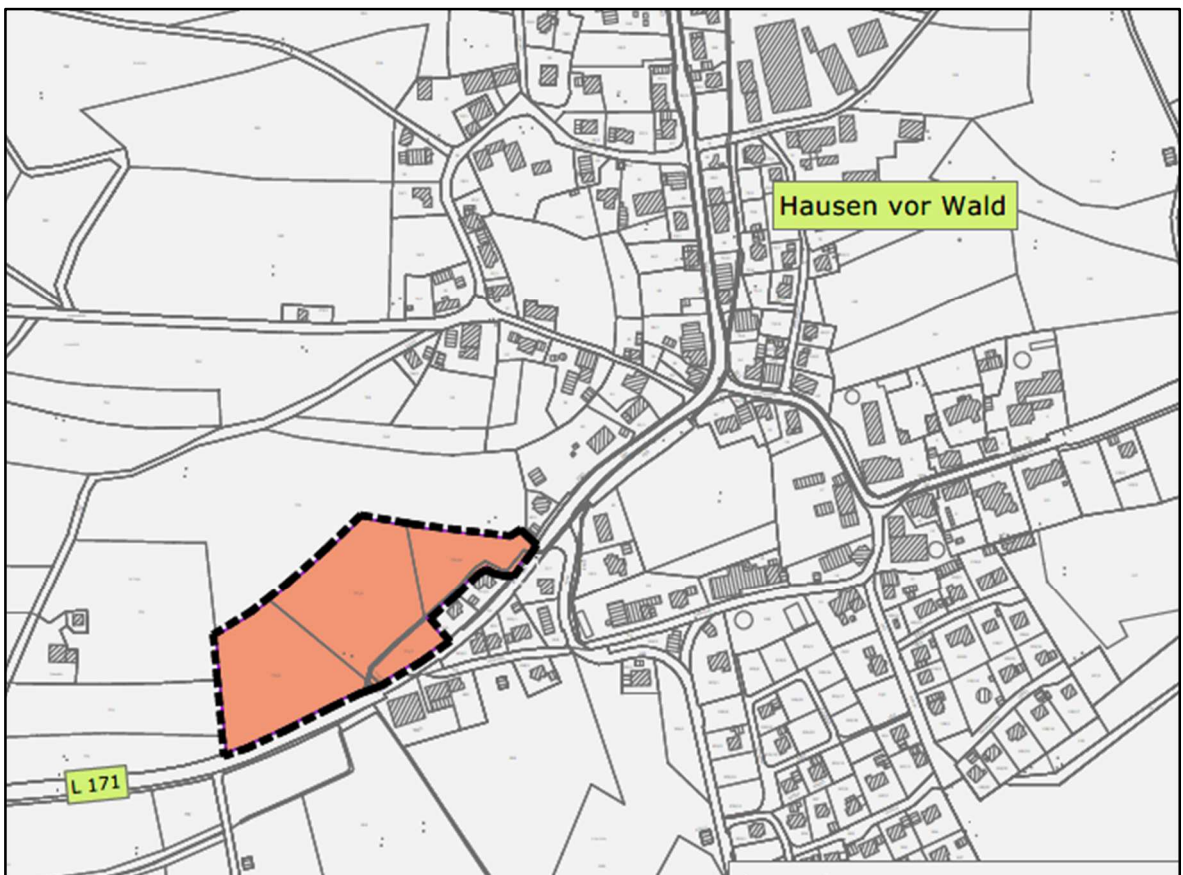
Villingen-Schwenningen | Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Öhringen

Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

11. Flächennutzungsplanänderung Wohngebiet „Im Stegle“

Deckblattänderung und
Begründung

Stand: 23.06.2022
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG.....	3
2.1	Lage.....	3
2.2	Bestandsnutzung.....	3
2.3	Standortalternativenprüfung.....	4
3	INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG.....	5
4	ZIELE DER RAUMORDNUNG.....	7
5	PLANVERFAHREN	8
6	FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG	8
7	ERSCHLIESSUNG	8
8	UMWELTBERICHT.....	9
9	ANHANG	9

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Nachfrage nach privatem Wohnraum ist auch in den Stadtteilen der Stadt Hüfingen nach wie vor ungebrochen. Nachdem nun in Hausen vor Wald keine kommunalen Flächen für eine Vergabe an Interessenten zur Verfügung stehen, sowie in Anbetracht des anhaltend großen Bedarfs nach Baugrundstücken und Wohnungen, hat der Stadtrat Hüfingens beschlossen, für ein neues Wohngebiet in Hausen vor Wald die zugehörige Bauleitplanung auf den Weg zu bringen.

Es sollen insbesondere junge Familien angesprochen werden, die im neuen Wohngebiet sesshaft und Teil der Dorfgemeinschaft werden sollen. Dadurch kann Hausen vor Wald nachhaltig aufgewertet und das dörfliche Leben insgesamt gestärkt werden, was als Meilenstein und entscheidendem Beitrag zur Standortsicherung und Attraktivierung des Stadtteils bezeichnet werden kann. Auf der ca 2,1 ha großen Ausgangsfläche können bis zu 25 Baugrundstücke entstehen, die den angekündigten Bedarf über viele Jahre decken sollten.

Vor Einleitung der Bauleitplanung hat die Stadt Hüfingen schon weitreichende Voruntersuchungen und Fachgutachten abgearbeitet, um sich in hinreichender Tiefe Gewissheit für einen reibungslosen Ablauf der anstehenden Verfahren zu verschaffen. Im Zuge dessen liegt bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine schalltechnische Untersuchung und eine archäologische Sondierung vor. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse fließen bereits in die aktuellen Planüberlegungen ein und sollen frühzeitig die Weichen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung stellen. Im Vordergrund stehen dabei ganz wesentlich neben einer größtmöglichen Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft eine weitreichende Reduzierung schädlicher Lärmimmissionen durch aktive Vorsorgemaßnahmen.

Für das bis dato im Außenbereich liegendes Plangebiet, existiert derzeit aufgrund des fehlenden Planungsrechts kein Baurecht. Die Stadt Hüfingen stellt deshalb einen Bebauungsplan als Genehmigungsgrundlage für das geplante Wohngebiet auf.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen wurde seit seiner Genehmigung am 26.08.2008 zehn Mal geändert. Das Plangebiet ist darin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bebauungsplan Wohngebiet „Im Stegle“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die punktuelle Deckblattänderung wird im Parallelverfahren entsprechend § 8 (3) BauGB durchgeführt.

2 LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

2.1 Lage

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand im Stadtteil Hausen vor Wald, nördlich der angrenzenden Landesstraße L 171 und hat eine Größe von insgesamt circa 2,1 ha.

Im Westen und Norden ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden und Osten grenzt der derzeitige bebaute Ortsrand von Hausen vor Wald an.

Das Gelände fällt nach Südosten mit ca. 8 %, in nordwestlicher Richtung ist es relativ eben. Das Gebiet kann direkt aus der angrenzenden Ortsdurchfahrt erschlossen werden, wodurch keine Erschließungsachsen außerhalb des Gebietsumgriffs erforderlich werden.

2.2 Bestandsnutzung

Das Plangebiet ist frei von Gehölzen und wird bisher als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets Wutach Baaralb (Schutzgebiets-Nr. 8116441).

Die Grundstücke befinden sich bereits in städtischem Eigentum. Mögliche Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung werden so lange wie möglich aufrecht erhalten, aber rechtzeitig für Beginn von Erschließungsarbeiten aufgehoben.

Die gesamte Fläche wird von Grünland eingenommen, Vertikalstrukturen wie Bäume sind nicht vorhanden. Das Grünland ist insgesamt artenarm ausgebildet. Die Artenzusammensetzung (v.a. Weidegras, keine wertgebenden Arten, Güllestreifen) entspricht einem intensive genutzten Grünlandbestand.

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich im Süden, direkt südlich der Ortsssdurchfahrt L 171 und im Osten, in einer Entfernung von circa 75 m.

2.3 Standortalternativenprüfung

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat die Stadt Hüfingen im Zuge der Ausweisung eines neuen Baugebiets einen Standortalternativenvergleich von potentiell erschließbaren Flächen in Hausen vor Wald durchgeführt.

Insgesamt wurden vier Potentialflächen untersucht und einem Kriterienkatalog unterworfen. Neben vor allem ökologischen Kriterien sind u.a. auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, topographische Parameter und die Flächenverfügbarkeit von besonderer Bedeutung gewesen. In einem ersten Schritt wurde des Weiteren auch eine wirtschaftliche Erschließbarkeit der Flächen in den Standortalternativenvergleich mit einbezogen.

Folgende Plangebiet wurden untersucht:

BG 1: "Auenberg": Die Fläche liegt am östlichen Ortsrand von Hausen vor Wald und grenzt nur am östlichen Gebietsrand an die Ortslage an. Das Gebiet scheidet v.a. aufgrund der hohen Eingriffe in Natur und Landschaft und wegen der technisch schwierigen Erschließung aus.

BG 2: "Im Stegle": Das im Zuge der Variantenuntersuchung noch etwas kleiner Gebiet hat sich im Zuge der Bewertung als das umsetzungsfähigste Teilgebiet erwiesen und ist somit Grundlage dieser FNP-Änderung. Wesentliche Kriterien waren dabei die gute Erschließbarkeit, die im Verhältnis geringen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Verfügbarkeit der Flächen.

- BG 3: "Ortsmitte": Dieses Plangebiet kann aufgrund der räumlichen Lage in Hausen vor Wald, in Zentrumslage und allseits von bestehender Bebauung umgeben, quasi als Fläche für eine Innenentwicklung bezeichnet werden. Daher fällt die Punktebewertung bei einigen Teilkriterien besser aus wie vergleichbar beim "Stegle". Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der fehlenden Zugriffsmöglichkeit der Stadt Hüfingen scheidet das Plangebiet allerdings grundsätzlich aus.
- BG 4: "Hausen Ost": Dieses Teilgebiet scheidet im Wesentlichen aufgrund der sich abzeichnenden hohen Erschließungslast aus. Des Weiteren liegt es städtebaulich im Bereich vorhandener landwirtschaftlicher Nutzungen und dem Friedhof nicht optimal.

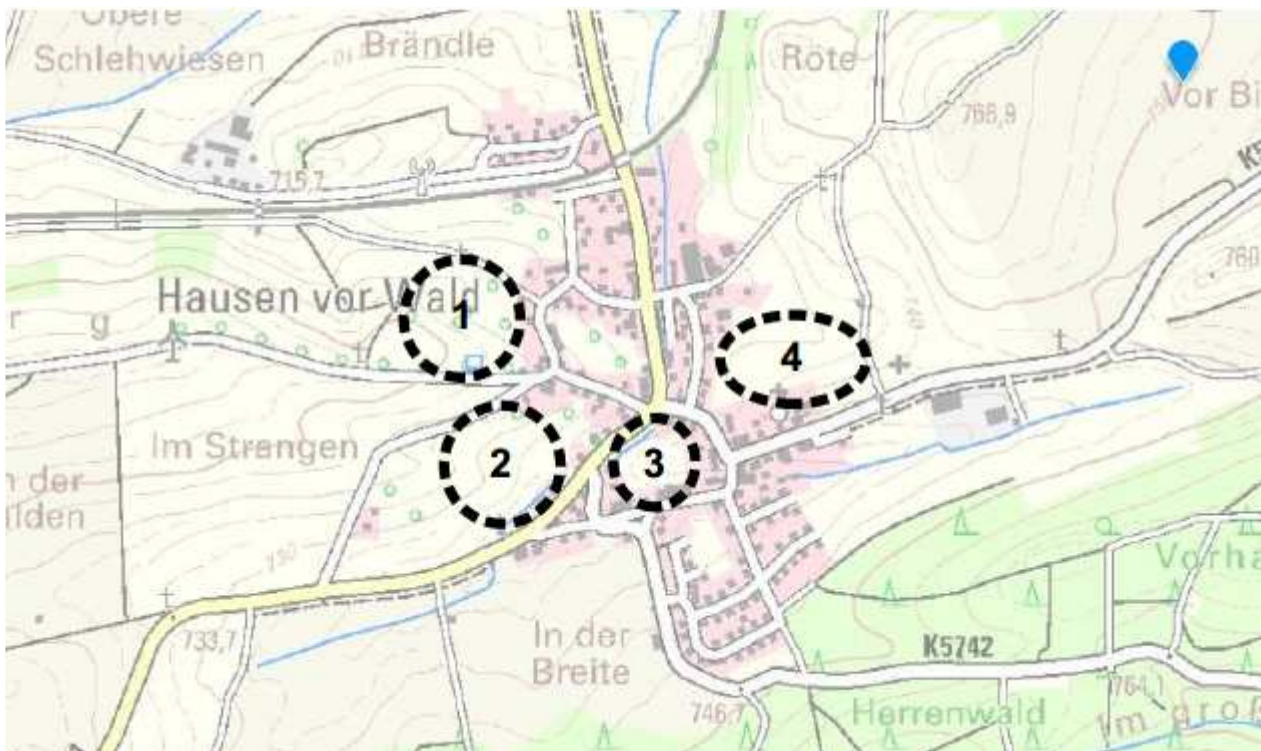


Abbildung zum Standortalternativenvergleich

Da sich die Stadt Hüfingen dem Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft verschrieben hat, sollen unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft in besonderem Maß gewürdigt und bestmöglichst kompensiert werden. Deshalb ist bereits in einem sehr frühen Stadium eine Alternativenprüfung aus naturschutzrechtlicher Sicht angestrengt worden (Quelle: Thomas Grözing, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt). Im Zuge dessen wurden durch Ortsbegehungen und durch Prüfung weiterer Datengrundlagen die Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter diskutiert. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Beurteilung sind ein wesentliches Kriterium in der Gesamtbeurteilung. Sie kann dem folgenden Schaubild entnommen werden.

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 12

Kriterien / Schutzgebiet	Standort 1 „Auenberg“	Standort 2 „A. d. Landstraße“	Standort 3 „Ortmitte“	Standort 4 „H.v.W. Ost“
Betroffenheit von Schutzgebietsfestsetzungen	erheblich 3	wenig erheblich bis erheblich 2,5	keine / nicht erheblich 1	erheblich 3
biolog. Vielfalt – Biotope	erheblich 3	wenig erheblich bis erheblich 2,5	wenig erheblich bis erheblich 2,5	wenig erheblich bis erheblich 2,5
biolog. Vielfalt – Biotopverbund	wenig erheblich 2	wenig erheblich 2	keine / nicht erheblich 1	keine / nicht erheblich 1
biolog. Vielfalt – Artenschutz	erheblich 3	wenig erheblich 2	wenig erheblich bis erheblich 2,5	wenig erheblich bis erheblich 2,5
Boden	wenig erheblich 2	wenig erheblich bis erheblich 2,5	wenig erheblich bis erheblich 2,5	wenig erheblich bis erheblich 2,5
Oberflächenwasser	keine / nicht erheblich 1	keine / nicht erheblich 1	keine / nicht erheblich 1	keine / nicht erheblich 1
Grundwasser	wenig erheblich 2	wenig erheblich 2	wenig erheblich 2	wenig erheblich 2
Klima und Luft	wenig erheblich 2	wenig erheblich 2	wenig erheblich 2	wenig erheblich 2
Landschaftsbild Ortsbild	erheblich 3	nicht erheblich bis wenig erheblich 1,5	keine / nicht erheblich 1	erheblich 3
Erholung	wenig erheblich 2	keine / nicht erheblich 1	keine / nicht erheblich 1	wenig erheblich 2
Kultur- und Sachgüter	keine / nicht erheblich 1	keine / nicht erheblich 1	keine / nicht erheblich 1	wenig erheblich 2
Mensch	keine / nicht erheblich 1	wenig erheblich 2	wenig erheblich bis erheblich 2,5	nicht erheblich bis wenig erheblich 1,5
Gesamt:	25	22	20	25
gemittelt:	2,1	1,8	1,7	2,1

Wertung (ohne) Gewichtung:	keine / nicht erheblich 1
	nicht erheblich bis wenig erheblich 1,5
	wenig erheblich 2
	wenig erheblich bis erheblich 2,5
	erheblich 3

Abbildung zum Standortalternativenvergleich aus naturschutzfachlicher Sicht

Das Acker- und Grünland weist aufgrund seiner Struktur eine mittlere Wertigkeit für die Landwirtschaft auf. Die im Westen und Norden entstehenden Restflächen können weiterhin gut bewirtschaftet werden, so dass die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin mit dem geplanten Wohngebiet vereinbart werden kann.

Aufgrund der direkt angrenzenden Lage zum derzeitigen Ortsende kann die Erschließung ohne einen größeren Anteil an äußerer Erschließung an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden. Somit ist das Plangebiet aus erschließungstechnischer Sicht prädestiniert.

Die geplanten Bauflächen überschneiden sich mit einem archäologischen Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Es handelt sich hierbei um einen römischen Gutshof und einen frühmittelalterlichen Bestattungsplatz (Listen-Nr. 1; ADAB-Id. 97017477). Ein römisches Gebäude wurde bereits 1833 etwa 400 m nordwestlich des Baugebiets „Im Stegle“ freigelegt. Aufgrund dieses Verdachtsfalls ist bereits eine archäologische Sondage durchgeführt worden. Archäologisch bedeutsame Funde konnten dabei nicht zu Tage gefördert werden.



Luftbild zur archäologischen Sondage (Quelle: Archaeo Task)

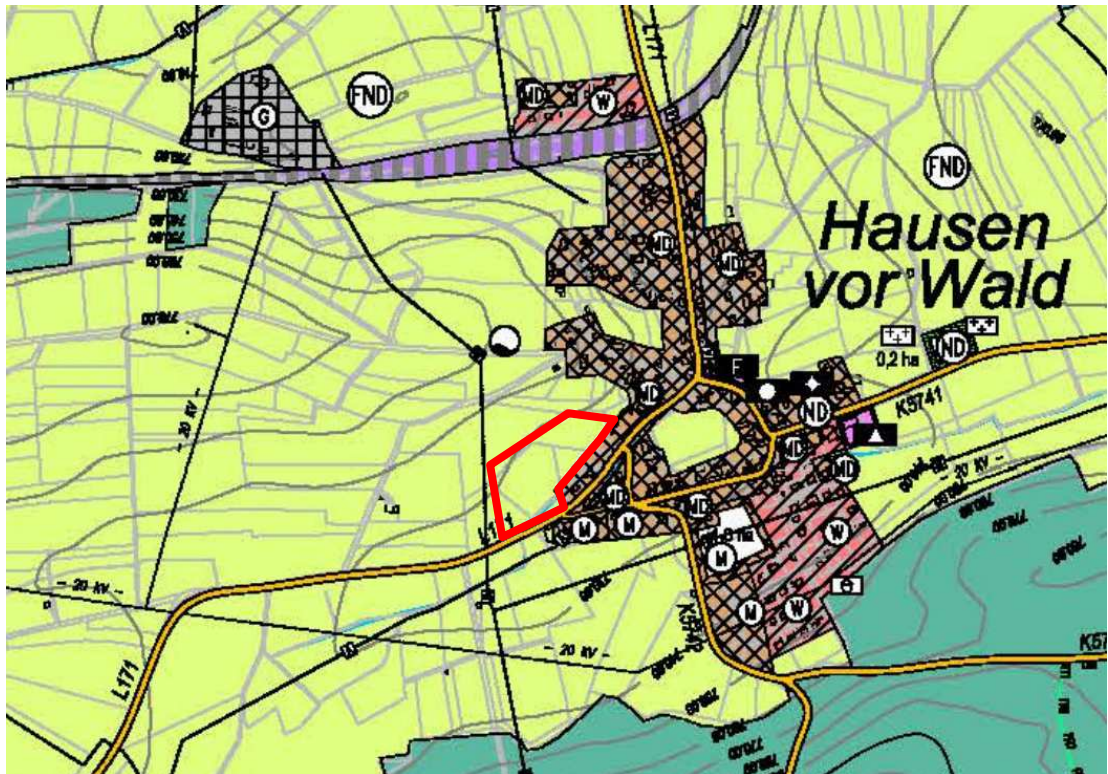
3 INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen wurde im Jahr 2008 genehmigt und seither zehn Mal geändert. Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

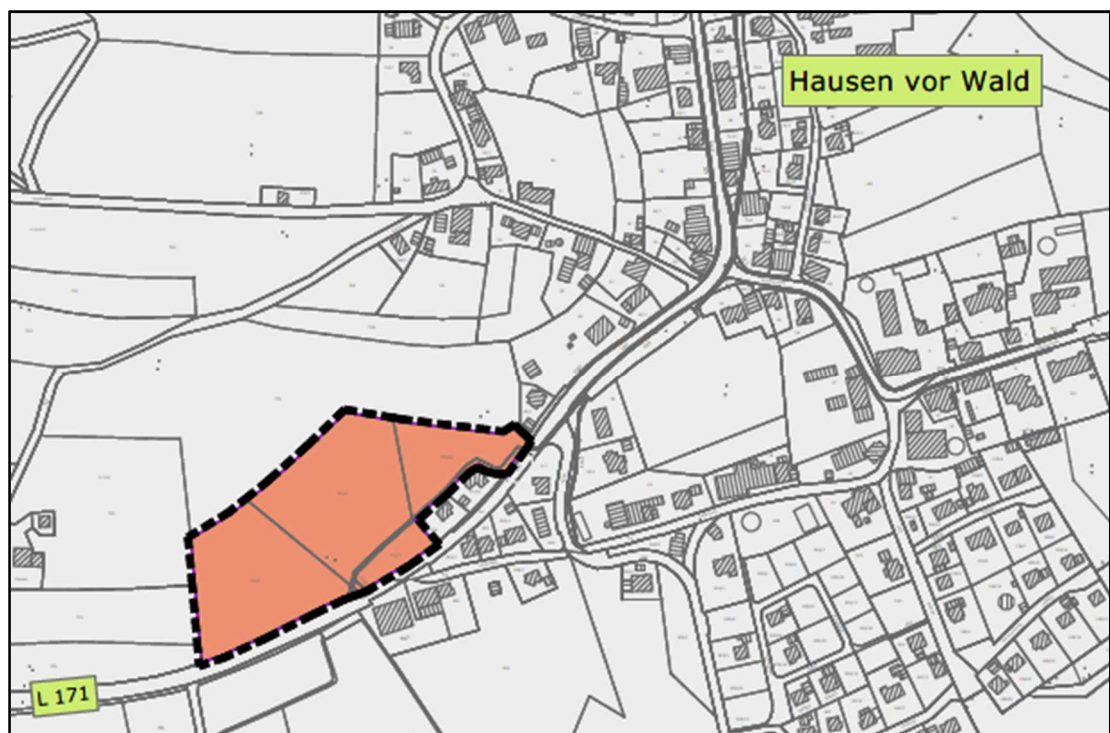
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans entspricht der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Wohngebiet „Im Stegle“. Die Abgrenzung ist dem dargestellten Ausschnitt im beigefügten Deckblatt zu entnehmen. Der Standort befindet sich nördlich der Landesstraße L 171 und ist im Norden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Süden und Osten schließt das Plangebiet an die Bebauung von Hausen vor Wald an.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Fläche wird darin als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes angepasst und kann als Deckblatt an der entsprechenden Stelle fixiert werden.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen



Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster der Stadt Hüfingen mit dem aktuellen Änderungsbereich

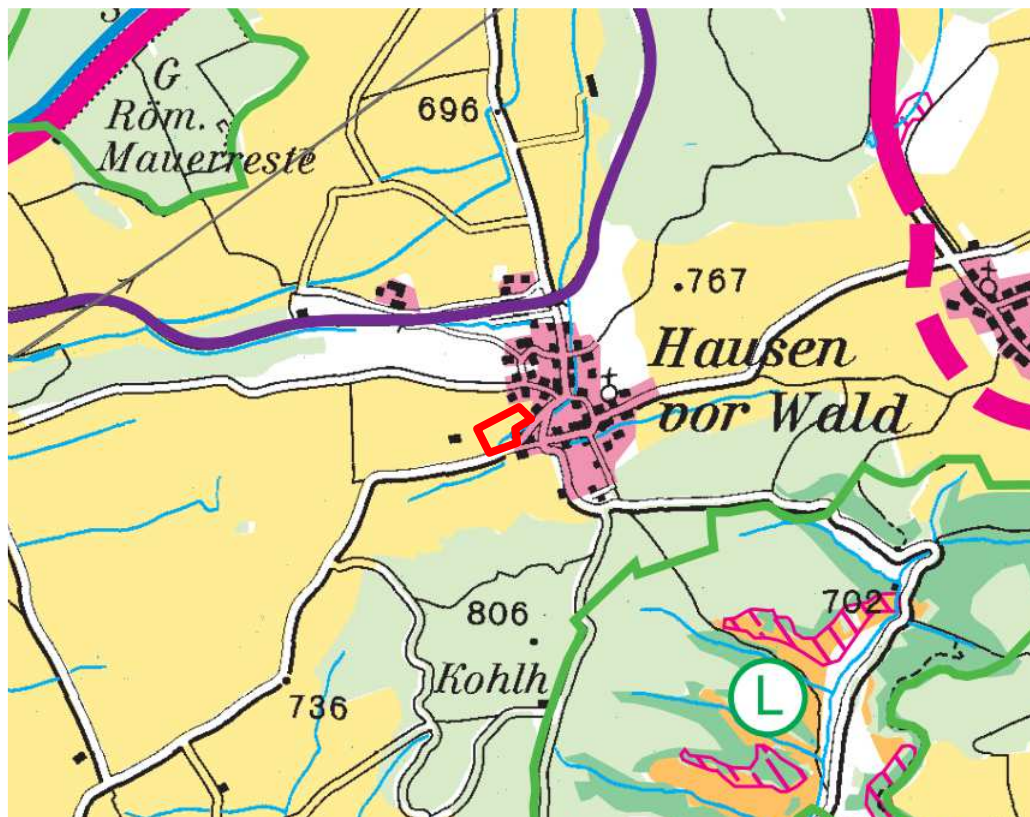
4 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 stellt den Bereich des Plangebiets nachrichtlich als Vorrangflur (Grundsatz der Raumordnung) dar.

Als Vorrangfluren ausgewiesen werden Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Die Bewirtschaftung dieser Flächen soll so erfolgen, dass Belastungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel vermieden werden. Naturnahe Bewirtschaftungsformen sollen wegen ihrer positiven Wirkung auf den Naturhaushalt verstärkt angewendet werden.

Durch die Festsetzung als Wohnbaufläche wird der Landwirtschaft dauerhaft eine Fläche von 2,1 ha entzogen. Um der Wohnraumnachfrage und -vorsorge im Stadtteil Hausen vor Wald allerdings nachhaltig nachkommen zu können, ist der Zugriff auf Außenbereichsflächen notwendig. Die Stadt Hüfingen verfolgt grundsätzlich das Ziel der Innenentwicklung. Sie ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse im Stadtteil Hausen vor Wald jedoch weitgehend ausgeschöpft. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche durch die angrenzende Landesstraße L 171 ist die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch eingeschränkt. Damit sprechen die regionalplanerischen Aussagen für eine mindere Qualität der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

5 PLANVERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss	23.06.2022
Beschluss Frühzeitige Beteiligung	23.06.2022
Frühzeitige Beteiligung / Scoping TÖB	 bis
Informationsveranstaltung Bürger	
Offenlagebeschluss	
Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB	 bis
Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB	 bis
Feststellungsbeschluss	

6 FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Im Folgenden sind die in der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	9,3	-
Wohnbaufläche	-	2,1
Summe	2,1	2,1

7 ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet wird direkt aus der angrenzenden Landesstraße L 171 erschlossen. Die Anbindung ist am nördlichen Gebietsende geplant. Dies ermöglicht den Bau eines durchgehenden Lärmschutzwalls vom derzeitigen Ortsrand in Richtung Mundelfingen. Die Innere Erschließung soll über eine neue Erschließungsachse gesichert werden, welche am westlichen Gebietsende in einer Wendeplatte endet. Die nördlichen Grundstücke sollen insgesamt durch drei kurze Stichstraße ermöglicht werden.

Die Abwasserentsorgung soll im Trennsystem erfolgen, wobei das Dach- und Oberflächenwasser dem im Süden der Planfläche bereits verlaufenden Wiesenbach angeschlossen werden soll. Der entstehende Grüngürtel soll naturnah gestaltet werden und in das Ausgleichskonzept mit eingliedert werden. Durch punktuelle Aufweitung des Fließgewässers soll eine Regenrückhaltung geschaffen werden, um das fortführende Netz nicht zu überlasten.

Das häusliche Schmutzwasser wird durch Einbindung einer neuen Schmutzwasserleitung an die Ortskanalisation angeschlossen, welche im Bereich der L 171 am nordöstlichen Gebietsrand verläuft.

Die Wasserversorgung der Baugrundstücke wird über eine neue Wasserleitung einschl. der Hausanschlüsse gesichert.



8 UMWELTBERICHT UND ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird durch Thomas Grözing, Freier Landschaftsarchitekt Oberndorf ein Umweltbericht einschl. eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erarbeitet.

Er liefert mit der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der Umweltprüfung eine Grundlage zur Standort-Bewertung und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht werden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethode zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den Bebauungsplan Wohngebiet „Im Stegle“ und dessen Begründung mit dem gesonderten Umweltbericht wird hingewiesen. Im Sinne der Abschlachtung der Planung wird der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung auf die großräumlichen Aspekte begrenzt.

9 ANHANG

- **Vorabzug Umweltbericht (Scopingpapier)**
Umweltbericht zur 11. Flächennutzungsplanänderung
Thomas Grözinger, Oberndorf, Stand 23.06.2022

Gemeindeverwaltungsverband
Donaueschingen



Der Planverfasser

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
DONAUESCHINGEN**

Donaueschingen – Hüfingen – Bräunlingen

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020
- 11. ÄNDERUNG -**

UMWELTBERICHT

Fassung vom 07.06.2022 (frühzeitige Beteiligung)

als Bestandteil der Begründung

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass und Erfordernis des vorliegenden Umweltberichts.....	1
1.2 Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung.....	1
1.3 Rechtsgrundlagen.....	2
2 11. PUNKTUELLE ÄNDERUNGEN DES FNP 2020.....	3
2.1 Stadt Hüfingen – Änderungspunkt Wohnbaugebiet „Im Stegle“.....	3
2.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte der geplanten Änderung.....	3
2.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang.....	5
2.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets.....	6
2.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	7
2.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.....	8
2.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit.....	11
2.1.7 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
2.1.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
2.1.9 Hinweise zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter.....	12
3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	13
4 ANHANG: BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN UND -KRITERIEN.....	14
4.1 Beurteilungskriterien für die einzelnen Schutzgüter.....	14
4.2 Verwendete Beurteilungsgrundlagen.....	15

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Erfordernis des vorliegenden Umweltberichts

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen für das geplante Wohnbaugebiet „Im Stegle“ in Hüfingen, Stadtteil Hausen vor Wald.

1.2 Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung einschließlich möglicher Wechselwirkungen. Der Umfang und Detaillierungsgrad wird vom Planungsträger unter Berücksichtigung der für die Plangebiete ggf. bereits erstellten Umweltberichte und Landschaftspläne festgelegt.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Der Umweltbericht besteht in der Regel aus den nachfolgenden Angaben:

Einleitung

- Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der FNP-Änderung
- Darstellung festgelegter Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bezogen auf den jeweiligen Änderungsbereich
- Kurzbeschreibung des Plangebiets
- Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme
- Prognose
- anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standort- und Planungsalternativen)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

ggf. erforderlichen zusätzlichen Angaben

- Merkmale technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die Bestandserhebung und -bewertung des Plangebietes und die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt i.d.R. in verbal-argumentativer Form unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Beurteilungsgrundlagen und der Kriterien, die für die Beurteilung der Schutzgüter herangezogen werden. Diese sind im Anhang aufgeführt.

Angaben zu wünschenswerten weiteren Beurteilungsgrundlagen oder Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgen nur bei Bedarf bzw. im Einzelfall bei den jeweiligen Änderungspunkten.

- Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Der Umweltbericht soll auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) enthalten, wobei Art, Umfang und Zeitpunkt des Monitoring durch die Gemeinde bestimmt werden.

Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder die Biotopentwicklung kann ein Monitoring sinnvoll sein. Wichtig ist, dass beim Monitoring nicht sämtliche möglichen Umweltauswirkungen betrachtet werden, sondern nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

Beim Monitoring von Flächennutzungsplänen und deren Änderung ist zu berücksichtigen, dass erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan üblicherweise rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf eine unmittelbare Realisierung von Bauvorhaben ausgelegt ist. Die dann durchzuführende

Umweltprüfung konkretisiert, aktualisiert und überprüft den für die Flächennutzungsplanung erarbeiteten Umweltbericht auf Basis dann vorliegender konkreter Planungen. Dementsprechend können erst auf dieser Planungsebene die spezifischen Überwachungserfordernisse eines Plangebiets erkannt werden. Dementsprechend dienen die auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegten Überwachungsmaßnahmen zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Auf weitere Ausführungen zum Monitoring bei den jeweiligen Änderungspunkten wird deshalb verzichtet.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Diese kann in die Begründung zum FNP als zusammenfassende Darstellung der Umweltbelange übernommen werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), Inhaltsverzeichnis sowie §§ 65, 80, 84 und 95 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

2 11. PUNKTUELLE ÄNDERUNGEN DES FNP 2020

2.1 Stadt Hüfingen – Änderungspunkt Wohnbaugebiet „Im Stegle“

2.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte der geplanten Änderung

Lage	Stadt Hüfingen, Gemarkung Hausen vor Wald
Verfahren	Flächennutzungsplan 2020 - 11. punktuelle Änderung -
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist die Ausweisung einer ca. 2,17 ha großen Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand von Hausen vor Wald an der L 171.

Die verkehrliche Anbindung ist diese Straße gesichert.

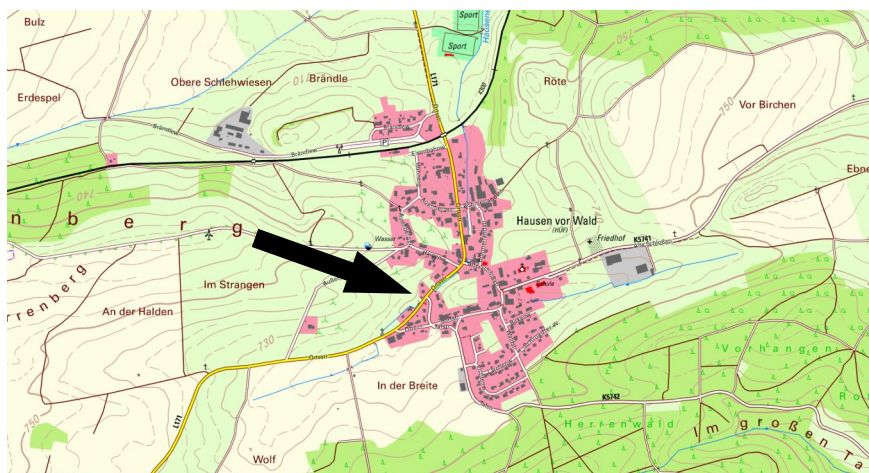


Abb. 1: Lage im Raum (Topographische Karte TK10, unmaßstäblich)

FNP 2020, genehmigt

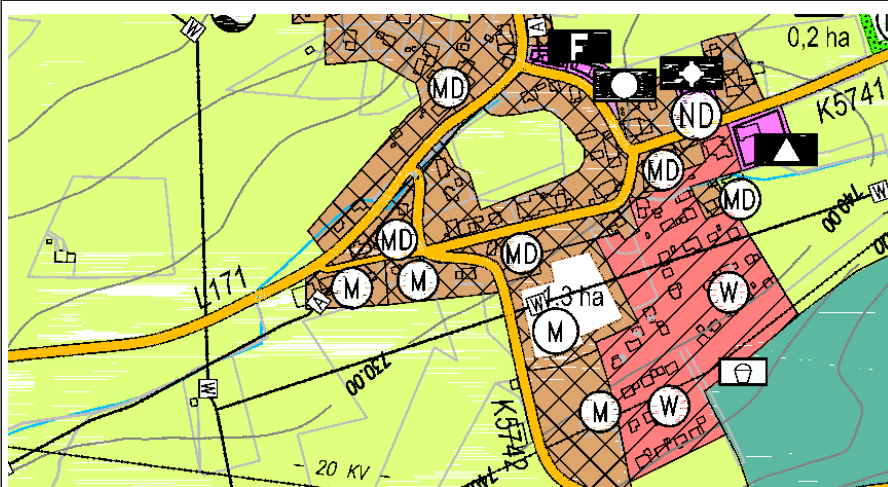


Abb. 2: Ausschnitt aus dem genehmigten FNP (Übersichtsplan, 07.03.2019)

Bestand FNP (genehmigt):

Mischbaufläche: ca. 0,35 ha

Fläche für die LW ca. 1,82 ha

FNP-Änderungsfläche: ca. 2,17 ha

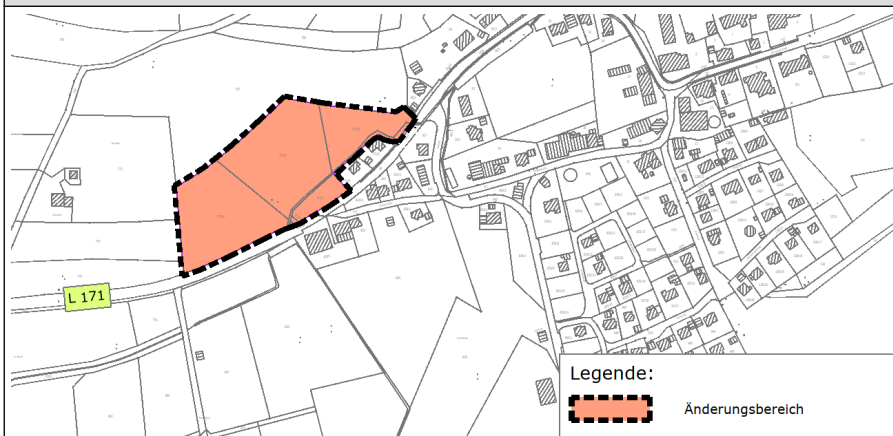
Geplante FNP - Änderung

Abb. 3: geplante Flächenabgrenzung zur FNP-Änderung, BIT-Ingenieure

Planung 11. pkt. Änderung:

Wohnbaufläche (W): 2,17 ha



Abb. 4: Städtebaulicher Vorentwurf, BIT-Ingenieure

Gemäß der aktuell vorliegenden städtebaulichen Konzeption sind davon ca. 0,64 ha für die Anlage eines Lärmschutzwalls und zur Gestaltung von Flächen zur Regelung des Oberflächenabfluss und für Renaturierungsmaßnahmen am angrenzenden Schleh Wiesengraben vorgesehen.

Damit verbleiben ca. 1,53 ha für die Neuausweisung von Wohnbauflächen einschl. verkehrlicher Erschließung.

2.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg  Abb. 5: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (Entwurf vom 03.12.2021)	Im aktuellen Entwurf zur Regionalplan-Fortschreibung ist das Plangebiet als „Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (VBG, PS 3.2.3.1) dargestellt.
FFH-Gebiet (Natura 2000)	Nicht betroffen
Vogelschutzgebiet (Natura 2000)  Abb. 6: Ausschnitt Kartenviewer der LUBW	Etwa 4/5 der Fläche des Plangebietes reichen in das Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb“ hinein.
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“.
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund	nicht betroffen
Überschwemmungs- und Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

2.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets

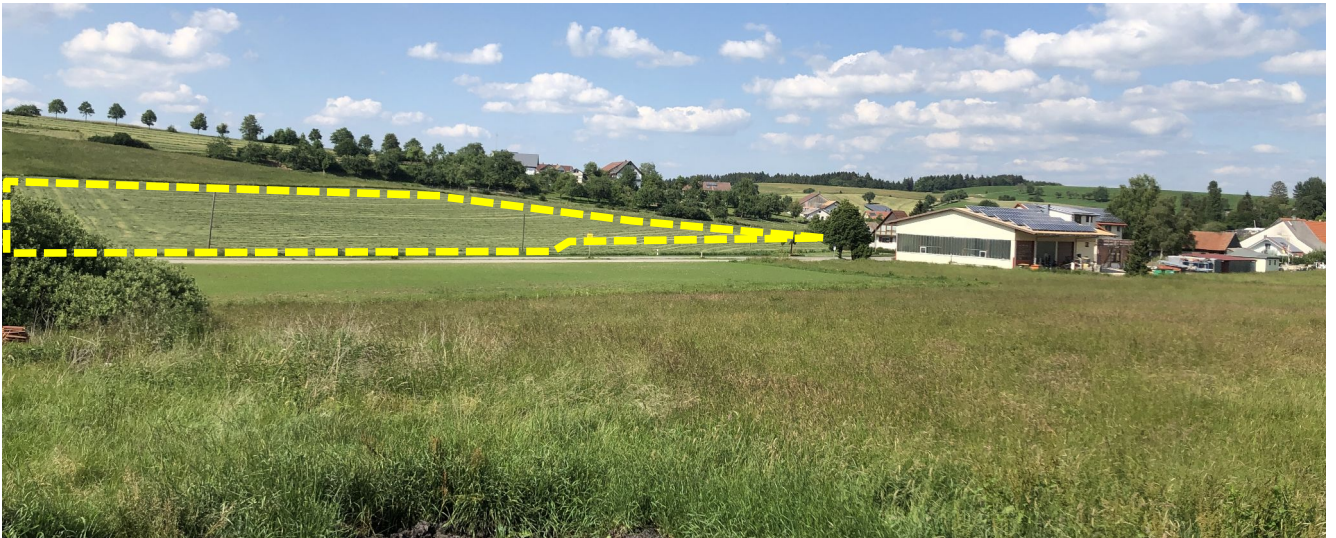


Abb. 7: Blick von Süden über die L 171 auf den Änderungsbereich (grobe Abgrenzung, gelb gestrichelt)

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Hausen vor Wald an einer nach Süden geneigten Talmulde. Die gesamte Fläche wird von Grünland eingenommen; Vertikalstrukturen wie Bäume sind nicht vorhanden. Das Grünland ist insgesamt artenarm ausgebildet.

Im Süden wird das Plangebiet vom Oberlauf des Schlehwiesengrabens (und der Bestandsbebauung entlang der L 171 (Ortsstraße) begrenzt.

2.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

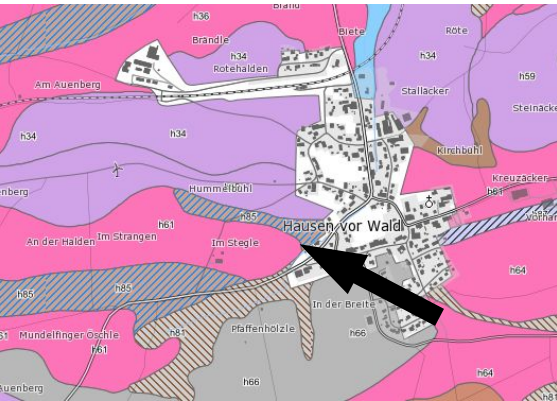
Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

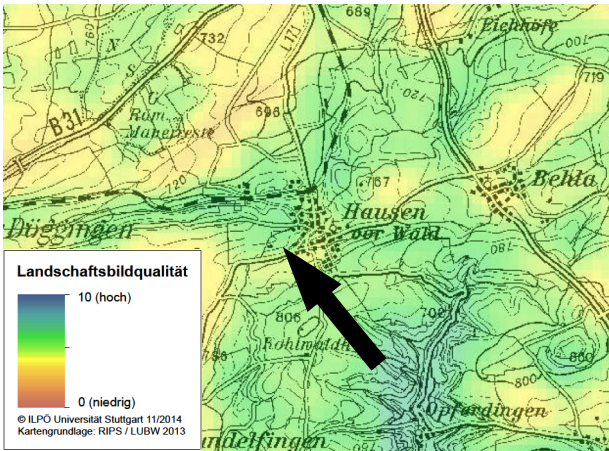
- eigene Erhebungen vor Ort
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Büro Grözingen, Mai 2022)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope / biologische Vielfalt	●		
Tiere und Pflanzen	●		
Boden / Fläche	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser	●		
Klima und Luft	●		
Landschaftsbild	●		
Freizeit / Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Bedeutende Wegeverbindungen wie Wander- oder Radwege werden nicht tangiert.
Kultur- und Sachgüter		●	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell erhalten (Zufahrten, Leitungen etc.).
Mensch		●	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nicht ersichtlich. Es sind jedoch auf Ebene des BPlan-Verfahrens ggf. Maßnahmen zum Lärmschutz für die künftigen Anwohner aufgrund der angrenzenden Landesstraße zu prüfen.
Wechselwirkungen		●	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

2.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit																																	
Biotope / biologische Vielfalt → mittlere Bedeutung Die Erweiterungsflächen beanspruchen vorwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen ohne besondere wertgebende Arten. Vertikalstrukturen wie Bäume mit Quartierpotenzial sind nicht vorhanden. Der angrenzende Oberlauf des Schlehwiesengrabens weist im betroffenen Abschnitt sowohl verbaute als auch unverbaute und weitestgehend unbeeinträchtigte Abschnitte auf. Vorbelastungen durch die angrenzenden intensive Grünlandnutzung in Form von zusätzlichem Nährstoffeintrag können nicht ausgeschlossen werden.	Verlust von Grünlandflächen mittlerer Wertigkeit durch Überbauung. Einbeziehung des bestehenden Grabens in das Entwässerungskonzept, Ausweisung von extensiv genutzt und gestalteten Gewässerrandstreifen und Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen.	●● X																																	
Tier und Pflanzen → mittlere Bedeutung Zum anstehenden Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, dieser kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: <table border="1"> <tr> <td>Farne und Blütenpflanzen</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td>Vögel</td><td>ggf. betroffen</td><td>Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung</td></tr> <tr> <td>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td>Fledermäuse</td><td>ggf. betroffen</td><td>Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung</td></tr> <tr> <td>Reptilien</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td>Amphibien</td><td>betroffen</td><td>Durch den geplanten Lärmschutzwall kann es zu einer Betroffenheit des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>) kommen, welcher den Schlehwiesengraben als Laichgewässer nutzt.</td></tr> <tr> <td>Wirbellose</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td> Käfer</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td> Schmetterlinge</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td> Libellen</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td> Weichtiere</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> </table>	Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines	Vögel	ggf. betroffen	Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines	Fledermäuse	ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung	Reptilien	nicht betroffen	keines	Amphibien	betroffen	Durch den geplanten Lärmschutzwall kann es zu einer Betroffenheit des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>) kommen, welcher den Schlehwiesengraben als Laichgewässer nutzt.	Wirbellose			Käfer	nicht betroffen	keines	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines	Libellen	nicht betroffen	keines	Weichtiere	nicht betroffen	keines	Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden: • Schaffung von Ersatzflächen für entfallende potenzielle Nahrungsflächen für den Rotmilan im Zusammenhang mit dem Eingriff in das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“; • Schutzmaßnahmen für Amphibien entlang des Schlehwiesengrabens während der Bauphase, ggf. zeitliche Steuerung der Bauarbeiten; • Biotopgestaltungsmaßnahmen für Amphibien im Zusammenhang mit der Anlage von Retentionsmulde sowie im Bereich des Gewässerrandstreifens.	●●
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines																																	
Vögel	ggf. betroffen	Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung																																	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines																																	
Fledermäuse	ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung																																	
Reptilien	nicht betroffen	keines																																	
Amphibien	betroffen	Durch den geplanten Lärmschutzwall kann es zu einer Betroffenheit des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>) kommen, welcher den Schlehwiesengraben als Laichgewässer nutzt.																																	
Wirbellose																																			
Käfer	nicht betroffen	keines																																	
Schmetterlinge	nicht betroffen	keines																																	
Libellen	nicht betroffen	keines																																	
Weichtiere	nicht betroffen	keines																																	
Boden / Fläche → mittlere Bedeutung Gemäß der Bodenkarte der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LRGB, 2020) weisen die Böden im FNP-Änderungsbereich folgende Gesamtwertigkeit bezogen auf alle Bodenfunktionen: • Bodeneinheit h61 <u>mittlere bis hohe Wertigkeit</u>: <i>Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Unterjura-Fließerde</i>	Auch in Wohngebieten sind durch die angestrebte verdichtete Bauweise mit kleineren Grundstücksgrößen hohe Versiegelungs- und Überbauungsgrade zu erwarten, die zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führen. Davon betroffen sind im Plangebiet vorherrschend mittel- bis hochwertige Böden in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen.	●● bis ●●●																																	

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als mittel bis hoch bewertet, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als gering, die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe als sehr hoch. Als Standort für naturnahe Vegetation weisen die Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf. • Bodeneinheit h85 mittlere bis hohe Wertigkeit: <i>Pseudogley-Kolluvium über Pseudogley-Pelosol, pseudovergleytes Kolluvium über pseudovergleytem Pelosol sowie mäßig tiefes und tiefes Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über tonreicher Fließerde</i> Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als mittel bis hoch bewertet, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als mittel, die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe als hoch bis sehr hoch. Als Standort für naturnahe Vegetation weisen die Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf.	 Abb. 8: Ausschnitt Bodenkarte Quelle: LGRB-Kartenviewer, 2022	
Grundwasser → mittlere Bedeutung Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) bilden die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Mittel- und Unterjura einen Grundwassergeringleiter. Die Wasserdurchlässigkeit und damit die Grundwasserneubildung der im Gebiet anstehenden Böden ist nach den Datenblätter zu den Böden (LGRB) gering. Wasserschutzgebiete und nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht betroffen.	Verringerung der der Grundwasserneubildung im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen. Davon sind nach derzeitigen Kenntnisstand keine nutzbare oder besonders ergiebige Grundwasservorkommen betroffen ebenso keine Wasserschutzgebiete. Die Gefahr für Schadstoffeinträge ist auf Grund der geplanten Art der baulichen Nutzung (Wohngebiet) als gering anzusehen.	●
Oberflächenwasser → mittlere Bedeutung Der Oberlauf des Schlehwiesengrabens verläuft am südlichen Rand des Plangebietes entlang der bestehenden Wohnbebauung bzw. entlang der Kreisstraße. Im Bereich des Plangebiets weist der Bachlauf im Anfangsbereich einen symmetrischen Ufer-/und Sohlenverbau auf. Dies geht bei 50% des Baches, auf Seiten der Wohnbebauung, in einen asymmetrischen Uferverbau über. Nach der Wohnbebauung befindet sich der Bachlauf in einem weitestgehend natürlichen Zustand, wobei sich auf dem Flurstück Nr. 771/7 ein Durchlass befindet, der als Grasweg genutzt wird.	Der Grabenverlauf soll in das Entwässerungskonzept für das Baugebiet eingebunden werden. In diesem Zusammenhang werden Biotopgestaltungen für Amphibien sowie im Bereich des Gewässerrandstreifens durchgeführt.	●
Klima / Luft → hohe Bedeutung Das Plangebiet liegt am Rand einer Talmulde, die nach Nordosten in die Ortslage hinein reicht und aus der Frisch- und Kaltluft abfließen was sich verbessernd auf das Siedlungsklima auswirkt. Luftthygienisch ist das Gebiet als gering belastet einzustufen.	Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zum Teilverlust einer leistungsfähigen Kalt- und Frischluftentstehungsfläche, die von einer gewissen Bedeutung für die Ortslage ist. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des Plangebietes, der geplanten Art der baulichen Nutzung, dem verbleibenden Grünflächenanteil und der insgesamt ländlich geprägten Struktur der Ortslage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die lokalklimatische Situation zu erwarten.	●

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
Landschaftsbild → mittlere Bedeutung Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt auf einer südexponierten Hangfläche, die dem westlichen Ortsrand von Hausen vor Wald vorgelagert ist. In Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist das Gebiet selbst ohne wertgebende Strukturen und damit von allgemeiner Bedeutung. Der Planbereich ist jedoch von Westen und Süden kommend weithin sichtbar (vgl. Abb. 7, S. 6.) Gemäß nachfolgenden Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Plangebiet im mittleren Bereich (grün).  Abb. 9: Ausschnitt Landschaftsbildbewertung BW © ILPÖ Universität Stuttgart 2014	Überstellung einer südexponierten dem Ortsrand vorgelagerten strukturarmen Wiesenfläche mit Einzelhausbebauung, der Blick auf einen den Ortsrand eingrünenden Obstbaumbestand im Hintergrund wird verstellt. Durch eine durchgehende Bepflanzung des in der städtebaulichen Konzeption vorgesehenen Lärmschutzwalls und weitere verpflichtende Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung und zur inneren Durchgrünung des Baugebietes kann eine verträgliche Einbindung in den Landschaftsraum erreicht werden.	● bis ●●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Schutzgüter die durch geplante Ausweisung von Gewerbeflächen voraussichtlich entstehen, wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Schutzgüter										
Biotop / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden/ Fläche	Oberflächen- gewässer	Grund- wasser	Klima / Luft	Landschafts- bild	Freizeit / Erholung	Kultur- / Sachgüter	Mensch	Wechsel- wirkungen
●●	●●	●● bis ●●●	●	●	●	● bis ●●	X	X	X	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Durch die geplante Wohngebietsbebauung ist vor allem aufgrund des randlichen Eingriffs in das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ mit Beeinträchtigungen zu rechnen, für die auf Ebene des verbindlichen Bauleitplan-Verfahrens ein entsprechender Ausgleich nachzuweisen ist.

Da die Wertigkeit der betroffenen Böden insgesamt ebenfalls als mittel bis hoch einzustufen ist, entsteht auch für dieses Schutzgut ein entsprechender Ausgleichsbedarf, der auf Ebene des anstehenden Bebauungsplan-Verfahrens zu ermitteln und nachzuweisen ist.

Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima / Luft und Landschaftsbild können durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen innerhalb des Plangebietes, die ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens konkretisiert werden müssen, auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Für die Schutzgüter Freizeit/Erholung, Kultur-/Sachgüter und Mensch sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.7 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.1.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Standort- und Planungsalternativen wurden geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung bzw. zum Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

2.1.9 Hinweise zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	• Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets • naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser einschließlich Biotopgestaltungsmaßnahmen für Amphibien
Boden	• Maßnahmen nach § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, soweit möglich • Begrünung neu entstehender, nicht bebauter Flächen
Klima / Luft	• Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünungen • Festsetzungen zur inneren Durchgrünung des Baugebietes
Wasser	• Beschränkung der überbauten und versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswassers • Einhaltung der Vorgaben des Wasserschutzgesetzes (Wasserrandstreifen, ÜSG) • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Umschlagplätze u.ä. • Begrünung von Flachdächern
Land-schaftsbild	• Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünungen • Ein- und Durchgrünung des Baugebiets, insbesondere Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Bepflanzung des Lärmschutzwalls

3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Am westlichen Ortsrand des Hüfinger Stadtteils Hausen vor Wald wird eine ca. 2,17 ha große Fläche für die Entwicklung eines Wohngebietes für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen, im Anschluss an bestehende Bebauung an der L 171.

Durch die Gebietsausweisung werden Eingriffe vorbereitet, die insbesondere zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Arten / Biotope und teilweise sehr erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden führen. Hierfür ist auf der Ebene der Bebauungsplanung mit einem insgesamt hohen Ausgleichsbedarf zu rechnen, während Eingriffe in die weiteren Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes ausgewiesen können.

Der zum anstehenden Bebauungsplan-Verfahren erarbeitete artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von gewissen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Dies betrifft insbesondere den Nachweis von Ersatznahrungsflächen für den Rotmilan im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Flächenverlust für das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 07.06.2022

THOMAS GRÖZINGER

DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

4 ANHANG: BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN UND -KRITERIEN

4.1 Beurteilungskriterien für die einzelnen Schutzgüter

Arten und Biotope	• "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2004) • Biotopvernetzungsfunktion und Biotopschutzwürdigkeit • naturschutzrechtliche Festsetzungen • Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten
Boden	• Datenblätter des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen: • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf • Filter- und Puffer für Schadstoffe • natürliche Bodenfruchtbarkeit • Standort für die natürliche Vegetation - Zusätzlich: Landschaftsgeschichtliche Urkunden
Grundwasser	• mögliche Grundwasserergiebigkeit in Abhängigkeit von der Hydrogeologie der Schichtenfolge • Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss von Sickerwasser in Abhängigkeit von der Gesteinsdurchlässigkeit • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag • Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten
Oberflächenwasser	• Naturnähe, Struktur und Güte von möglicherweise betroffenen Gewässern • Einhaltung von Gewässerrandstreifen • Bedeutung als natürliche Überschwemmungsbereiche oder Rückhalteräume
Klima und Luft	• Abflussbahnen für Kaltluft unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsrelevanz • Bedeutung der Flächen für Immissionsschutz, zum Temperatúrausgleich, für die Filterung der Luft und den bioklimatischen Ausgleich • Bedeutung der Flächen für die Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung • Hauptwindrichtungen
Landschaftsbild und Erholung	• Vielfalt, Eigenart und Schönheit des betroffenen Landschaftsraumes • Betroffenheit von Sichtbeziehungen, Aussichtspunkten • Bedeutung für die Ortsrandgestaltung, besonders im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft • Zugänglichkeit des Landschaftsraums • vorhandene Einrichtungen zur Erholungsnutzung • Landschaftsbildbewertung Baden-Württembergs (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart 2014)
Kultur- und Sachgüter	• archäologische Denkmale • Kulturdenkmale • besondere und historische Elemente der Kulturlandschaft oder der Landbewirtschaftung • Betroffenheit von Sachgütern z.B. Leitungen, Wegverbindungen
Mensch	• Emissionen • Unfallrisiko • sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle • Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Gesundheit
Wechselwirkungen	• Darstellung möglicher Umweltauswirkungen, die über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus gehen

4.2 Verwendete Beurteilungsgrundlagen

Arten und Biotope	• Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Umweltberichte zum anstehenden Bebauungsplan-Verfahren • Geländebegehungen vor Ort
Boden	• LGRB: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme Bodenkarte einschl. Bodenbewertung).
Grundwasser	• Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • LGRB: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme). • Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005)
Oberflächenwasser	• Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Geländebegehungen vor Ort
Klima und Luft	• Geländebegehungen vor Ort • Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005)
Landschaftsbild	• Geländebegehungen vor Ort • Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) • Landschaftsbildbewertung Baden-Württembergs (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart 2014)
Erholung	• Geländebegehungen vor Ort • Freizeitkarte
Kultur- und Sachgüter	• Geländebegehungen vor Ort • Flächennutzungsplan GVV Donaueschingen



Schwarzwald-Baar-Kreis

**Bebauungsplan
Wohngebiet „Im Stegle“**

in Hüfingen - Hausen vor Wald

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 07.06.2022

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a. N.
Telefon: 07423 / 865 77 04
Telefax: 07423 / 865 77 05

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	1
1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	3
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	8
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	8
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	9
3.3 Biotopverbund.....	10
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	11
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	13
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	14
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	14
4.2 Vögel (<i>Aves</i>).....	16
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	18
4.3 Amphibien (<i>Amphibia</i>).....	22
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	25
5.1 CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:.....	26
III Literaturverzeichnis.....	27

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Stegle“. Auf einer Fläche von 21.721 m² ist die Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes vorgesehen.

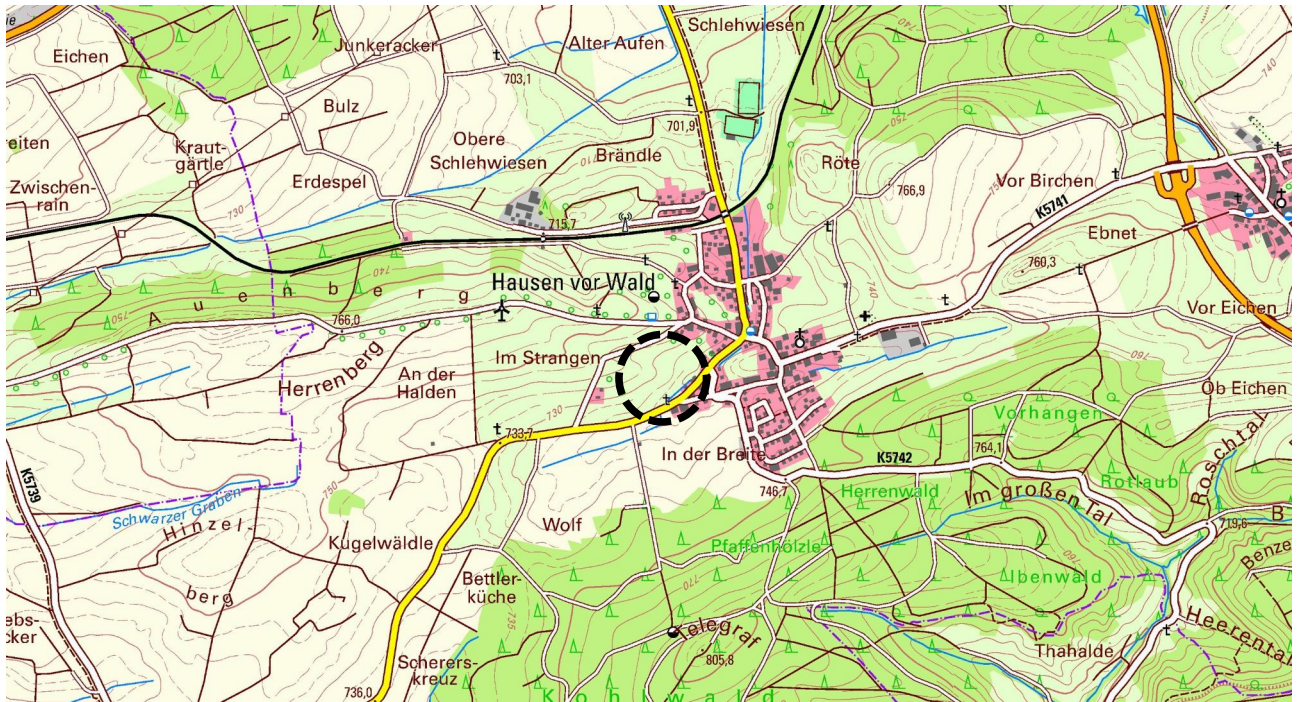


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 25.05.2020 bis 14.07.2021.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**Brusthöhendurchmesser**) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	25.05.2020	Kohnle	14:00 – 14:20 Uhr	17 °C, bedeckt, windig	H, V
(2)	29.03.2021	Kohnle	09:30 – 10:00 Uhr	6 °C, sonnig, schwach windig	A, V
(3)	06.04.2021	Kohnle	12:50 – 13:15 Uhr	1 °C, 80 % bedeckt, windig	V
(4)	27.04.2021	Grittner	09:10 – 10:45 Uhr	6 °C, sonnig, windstill	A, R, V
(5)	20.05.2021	Mezger	09:40 – 10:20 Uhr	10 °C, bedeckt, schwach windig	P, V
(6)	25.06.2021	Grittner	08:30 – 09:15 Uhr	13 °C, bedeckt, schwach windig	A, V
(7)	14.07.2021	Mezger	09:10 – 09:45 Uhr	11,5 °C, Nebel, schwach windig	V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
A: Amphibien H: Habitat-Potenzial-Ermittlung P: Farn- und Blütenpflanzen R: Reptilien V: Vögel					

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung des Gutachtens herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten herangezogen, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen.

Neben für den Quadranten 8116 (NO) bekannten Fledermausvorkommen, sowie Vorkommen des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), sind Populationen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) aus der Gruppe der Reptilien, sowie Populationen des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Gebursthelferkröte (*Alytes obstetricans*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und des besonders geschützten Grasfrosches (*Rana temporaria*) aus der Gruppe der Amphibien, sowie aus der Gruppe der Fische und Rundmäuler das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und die Groppe (*Cottus gobio*) für das Untersuchungsgebiet bekannt, sowie angrenzend zum Plangebiet Vorkommen, aus der Gruppe der Wirbellosen, der Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*) und Vorkommen zweier Arten des Anhangs II der FFH-RL der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) und des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

Ein mögliches Vorkommen der genannten Arten und deren mögliche Betroffenheit wird im Folgenden diskutiert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am Ortsrand des Teilorts Hausen vor Wald der Stadt Hüfingen. Während im Süden der Verlauf der Straße „Ortstraße“ und dort bereits bestehende Wohnbebauung das Plangebiet begrenzt, schließen sich im Norden und Westen Grünlandnutzung an, die im Norden in Wohnbebauung übergeht. Die Wiesenfläche fällt dabei von Norden nach Süden von 728 m über NHN auf 722 m über NHN ab, sowie von Westen nach Osten von 738 m über NHN auf 720 m über NHN.



Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich an einer nach Süden geneigten Talmulde, wobei die gesamte Fläche als Grünfläche genutzt wird. Es handelt sich dabei um intensiv genutzten Grünlandbestand (Güllestreifen), der keine besonders wertgebende Arten aufweist. Dabei erscheinen die südlichen Flächen dennoch eine größere Artenvielfalt aufzuweisen als die nördlichen Randbereiche. Vertikalstrukturen wie Bäume mit Quartierpotenzial sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Abb. 4: Blick auf die Wiesenfläche im Plangebiet aus westlicher Richtung.

Im südlichen Bereich des Plangebiets fließt von Nordost nach Südwest der Schlehwiesengraben, welcher unter der Straße verdolt ins Plangebiet fließt. Im Bereich des Plangebiets weist der Bachlauf im Anfangsbereich einen symmetrischen Ufer-/und Sohlenverbau auf. Dies geht bei 50% des Baches, auf Seiten der Wohnbebauung, in einen asymmetrischen Uferverbau über. Nach der Wohnbebauung befindet sich der Bachlauf in einem weitestgehend natürlichen Zustand, wobei sich auf dem Flurstück Nr. 771/7 ein Durchlass befindet, der als Grasweg genutzt wird. Der Bachlauf wies sowohl langsame als auch schnell fließende Abschnitte auf mit einem steinigen, beziehungsweise schlammigen Bachbett. Die Grabenvegetation stellte sich überwiegend aus Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*), Schilf (*Phragmites australis*), Sumpfsagge (*Carex acutiformis*), Bachbunge (*Veronica beccabunga*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Weidenröschen (*Epilobium*) zusammen.

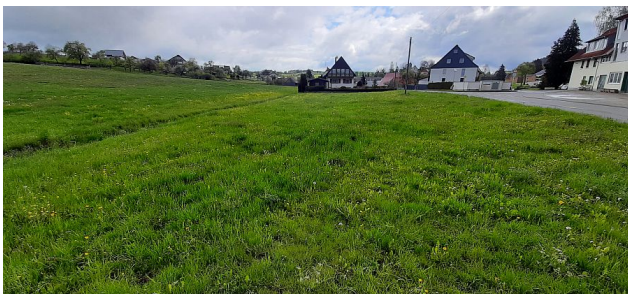


Abb. 5: Blick auf das Plangebiet aus westlicher Richtung.



Abb. 6: Blick auf den Verlauf des Schlehwiesengraben.

Der betroffene Gewässerabschnitt im Bereich der Flurstück Nrn. 26/8 und 771/9 wird gemäß den Gewässernetz-Daten der LUBW (AWGN 10) als Schlehwiesengraben bezeichnet (vgl. nachfolgende Abbildung). Auf einem Teilabschnitt südlich der L 171 wurden Ökokonto-Maßnahmen im Gewässerrandstreifen durchgeführt.

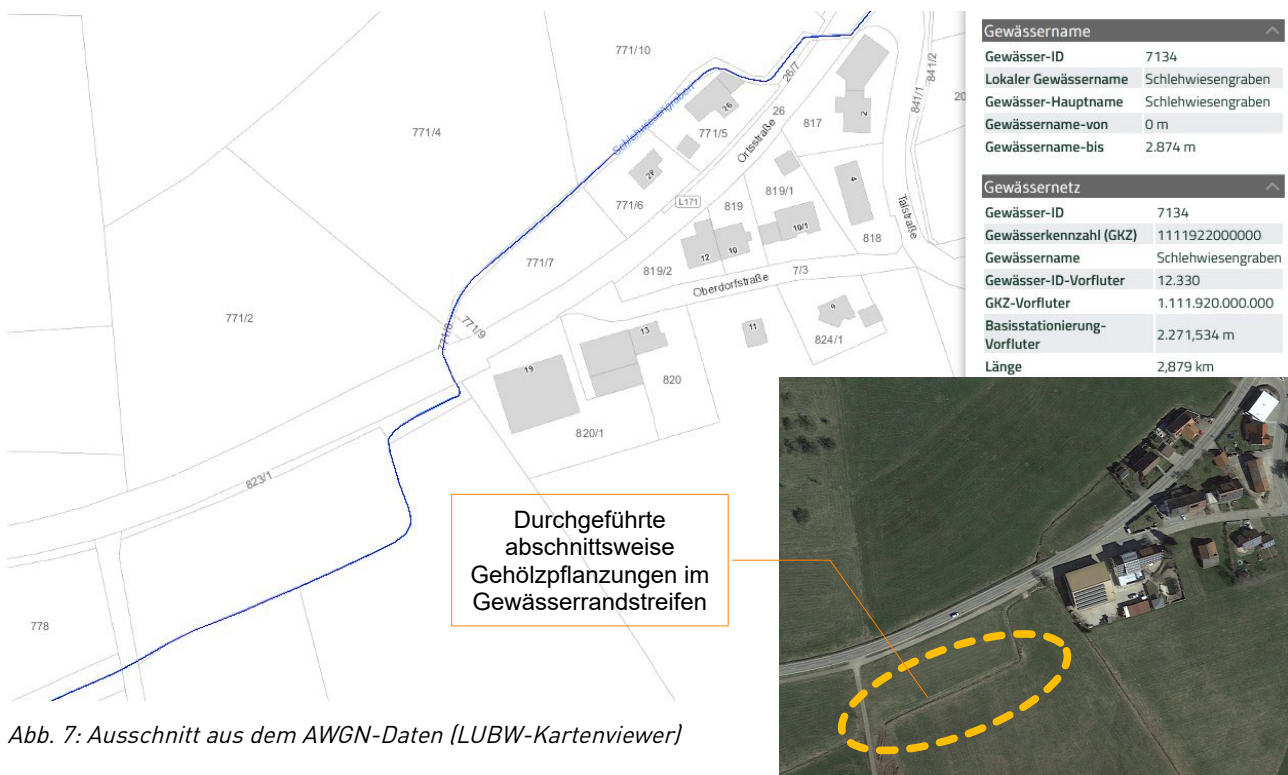


Abb. 7: Ausschnitt aus dem AWGN-Daten (LUBW-Kartenviewer)

Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹

Tab. 2: Schnellaufnahme aus dem Grünlandbestand 2 (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett, Störzeiger [fett])

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	2a	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+
<i>Anthriscus sylvestris</i> 1a	Wiesen-Kerbel	+	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	2b
<i>Capsella bursa-pastor.</i> [1c]	Gewöhl. Hirtentäschel	2a	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	+
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	2a	<i>Rumex obtusifolius</i> [1c]	Stumpfbblatt-Ampfer	+
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	r	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	2a
<i>Phleum pratense</i> 1a, d	Gew. Wiesen-Lieschgras	3			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2a	(beliebig)	5 bis 15 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger		1d: Einsaatarten	

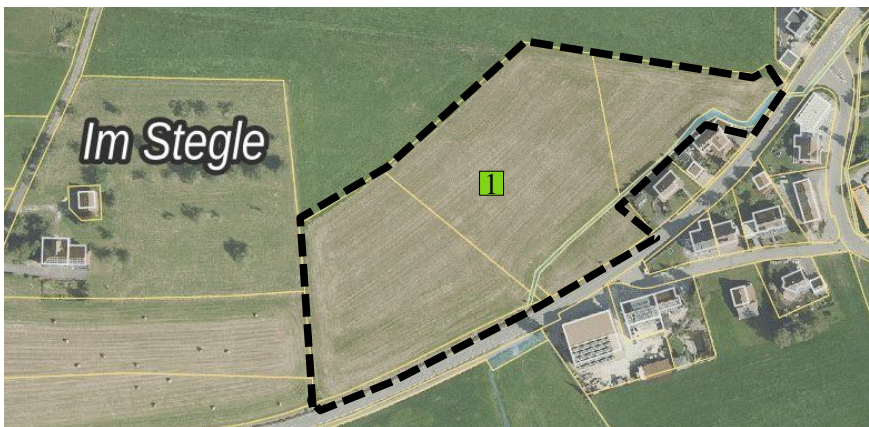


Abb. 8: Standorte der durchgeführten Vegetationsaufnahmen.

Am nördlichen Rand wurden 11 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen sieben Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger). Lediglich der Zottige Klappertopf konnte mit vereinzelt wenigen Exemplaren als Magerkeitsanzeiger registriert

werden. Mit den somit verbleibenden 4 'Zählarten', ist der Bestand als artenarm zu bezeichnen und würde nach der Biotoptypenliste der LUBW^{2 3} als '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' zu bezeichnen sein.

- 1 LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- 2 LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. 312 S.
- 3 LfU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe. 65 S.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

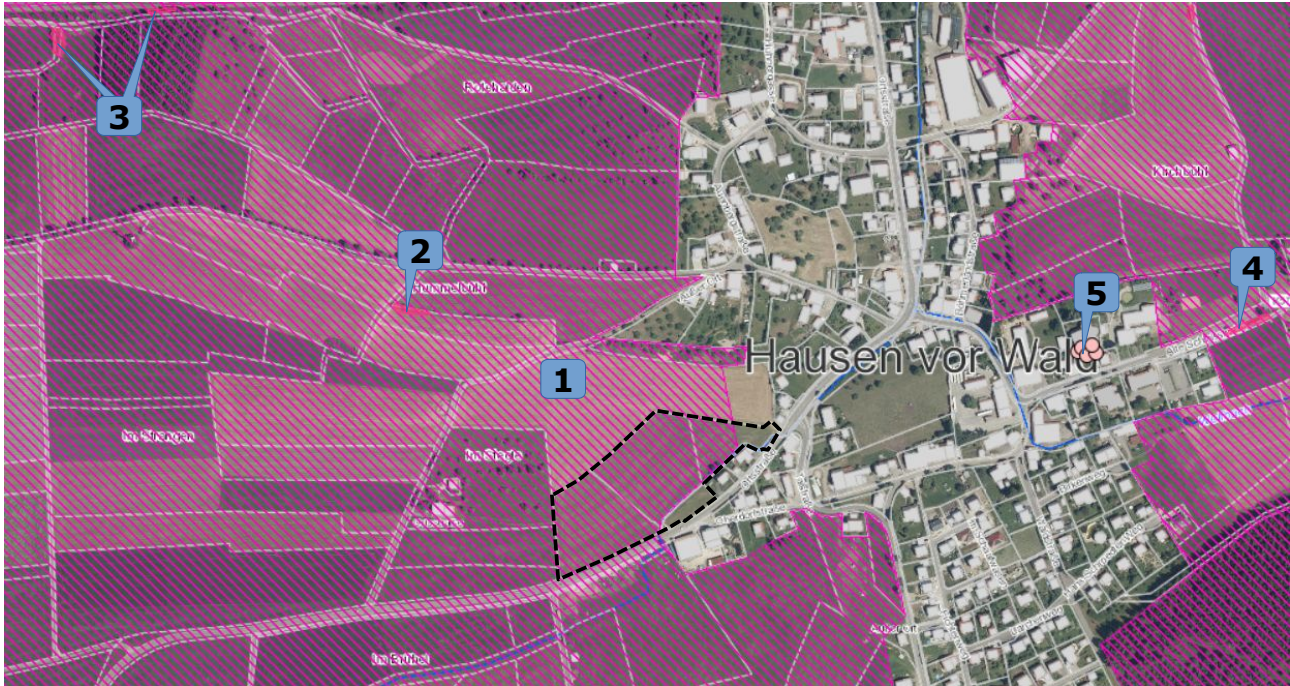


Abb. 9: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	8116441	SPA-Gebiet: Wutach und Baaralb	innerhalb
(2)	1-8116-326-6002	Offenlandbiotop: Feldhecke westlich Hausen v.W.	300 m N
(3)	1-8116-326-6003	Offenlandbiotop: Feldhecke am Auenberg	720 m N
(4)	1-8116-326-6012	Offenlandbiotop: Feldhecke Alte Schlosstrasse	630 m O
(5)	83260270004	Naturdenkmal: Kirchlinden (5 Linden)	500 m O
(6)	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Ebenso befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Das nächst gelegene Offenlandbiotop liegt in ca. 300 m Entfernung in nördlicher Richtung.			

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

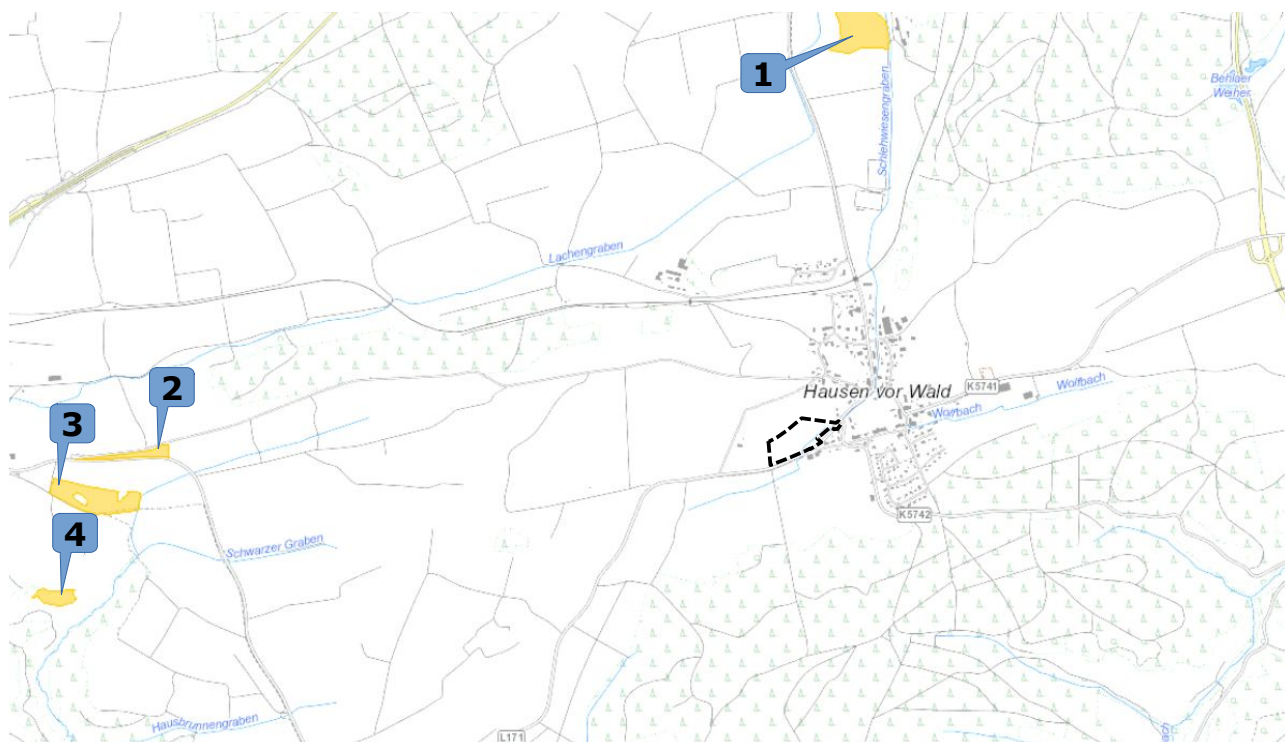


Abb. 10: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-326-46172767	Magerwiese "Äußere Schlehwiesen"	1,5 km N
(2)	65108-000-46039667	Magerwiese Auenbergallmend	2,5 km O
(3)	65108-000-46040632	Magerwiese "Im Schwarzen Graben"	2,5 km O
(4)	65108-000-46039671	Magere Flachland-Mähwiesen	2,8 km O
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 1,5 km Entfernung in nördlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen. Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 10: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie). Stand 2022.

Der Geltungsbereich liegt 13 m bis 60 m von Flächen des Biotopverbund „mittlerer Standorte“ entfernt. Dabei handelt es sich um Kernfläche, Kernraum und Suchraum-500 m, welche Grünlandflächen und Streuobstbestände beinhalten. Durch das geplante Vorhaben wird der Biotopverbund nicht angeschnitten. Es ist daher mit keiner erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen. Biotopvernetzungen sind jedoch durch das Fließgewässer Schleiwiesengraben gegeben.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen im Wirkungsbereich kann ausgeschlossen werden, entweder aufgrund der Lage des Planungsraums außerhalb des Verbreitungsgebietes der jeweiligen Art und /oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkraum. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Eine potenzielle Nutzung des Gebiets durch planungsrelevante Arten dieser Gruppe kann aufgrund der Lage des Planungsraums außerhalb des Verbreitungsgebiets der jeweiligen Art und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Für den weitverbreitenden Biber fehlen Gehölze in unmittelbarer Gewässernähe. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	wenig geeignet – Eine Nutzung des Plangebiets als Quartier ist aufgrund fehlender Quartierstrukturen nicht gegeben. Die Grünlandfläche weist zudem als Jagd- und Nahrungshabitat eine untergeordnete Bedeutung auf. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL
Vögel	wenig geeignet – Es wurde eine Brutrevierkartierung durchgeführt. Das Plangebiet weist lediglich ein geringes Nahrungspotenzial und ein geringes Brut-Potenzial für wenig störungsempfindliche Bodenbrüter auf. Das Plangebiet befindet sich fast vollständig im Vogelschutzgebiet 'Wutach und Baaralb' (8116-441). Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 14.000 ha. Die große Bedeutung des Gebietes liegt u.a. in den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan begründet, die hier ihre Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg haben. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Reptilien	nicht geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im Meßtischblatt aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) benötigt als wärmeliebende Art ein Habitatmosaik aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, um die für ihre Aktivitäten notwendige Körpertemperatur zu erreichen; des Weiteren Versteckmöglichkeiten (hochwüchsige Vegetation, Mauer- oder Gesteinsspalten) sowie Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch lediglich intensiv genutzte Wiesenflächen ohne sonnenexponierte Strukturen oder Versteckmöglichkeiten. Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen dieser indizierten Art ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für ein mögliches Vorkommen der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>). → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte aufgrund des südlich im Plangebiet verlaufenden Schlehwiesengrabens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der im Blattschnittquadranten des Plangebiets verzeichneten Vorkommen der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), des Laubfrosches (<i>Hyla arborea</i>), der Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) und besonders geschützten Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>) wurde überprüft. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fische, Neunaugen und Flusskrebse	wenig geeignet - Planungsrelevante Arten aus dieser Gruppe waren aufgrund der Biotopausstattung nicht grundsätzlich zu erwarten. Ein Vorkommen der im Meßtischblatt des Plangebiets vorhandenen Vorkommen von Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) und der Groppe (<i>Cottus gobio</i>) wird aufgrund deren hohen Anforderung an die Wasserqualität und der Strukturvielfalt, die der Schlehwiesengraben nicht erfüllt, ausgeschlossen Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	nicht geeignet - Planungsrelevante Evertabraten wurden aufgrund deren Verbreitung außerhalb des Plangebiets oder aufgrund für sie fehlender Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Somit kann auch ein Vorkommen der im Nachbarquadranten vorkommenden Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), sowie der Anhang-II-Art der FFH-RL Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), sowie der Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>) als Nektarpflanze fehlen innerhalb des Plangebiets. → Es erfolgt keine weitere Prüfung. nicht geeignet Aufgrund fehlender Gehölze im Plangebiet kann auch der Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), eine Anhang-II- der FFH-RL ausgeschlossen werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 8116(NO) stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 11 Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von einer Fledermausart vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 8116 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ⁴

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{5 6} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	NQ	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	●	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	●	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	●	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	●	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	●	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	●	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	●	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	○(1990-2000) / NQ	G	IV	+	?	-	-	-
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	NQ	1	II / IV	-	-	?	-	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ (1990-2000)	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 8116 NO

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes

i: gefährdete wandernde Tierart

FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

⁴ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

⁵ gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

⁶ BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierpotenzial: Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gehölze oder Gebäude mit möglichen Quartierstrukturen. Es besteht somit kein Quartierpotenzial.

Bedeutung als Nahrungshabitat: Nahrungs- und Jagdhabitate von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, außer wenn deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion ausschließt und damit zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Die Wiesenfläche weist aufgrund ihrer intensiven Nutzung keine besonders hohe Artenvielfalt auf was wiederum ein geringeres Nahrungsangebot für die Fledermäuse darstellt. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass es sich bei der Fläche um ein Nahrungshabitat von übergeordneter Bedeutung handelt. Zudem befinden sich in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet weitere Wiesenflächen, die als Nahrungsfläche genutzt werden können. Im Zusammenhang mit einem Ausgleich für den Verlust an SPA-Fläche wird zudem auch die Schaffung von hochwertigeren Nahrungsflächen für Fledermäuse in der Umgebung ermöglicht.

Leitstrukturen: Innerhalb des Plangebiets existieren keine horizontalen Strukturen, die als Leitstruktur genutzt werden könnten.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Dies erfolgte durch fünf Begehungen während der Morgenstunden und zwei Begehungen zu sonstigen Zeiten (Tab. 1).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als 'selten, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁷	Gilde	Status ⁸ & (Abundanz)	RL BW ⁹	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BmU / NG	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BmU	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BvU	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BmU	*	§	-1
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BmU	*	§	+1
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	BmU	3	§	-2
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	BmU	V	§	-1
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BmU	V	§	-1
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	zw	ÜF	*	§	0
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BvU	*	§	0
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BnU	*	§	0
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BvU	V	§	-1
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	ÜF	V	§	-1
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	ÜF	V	§	-1
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BmU	*	§	+1
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BmU	*	§	0
18	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	!	BmU / NG	3	§	-2
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	BmU	*	§	+2
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	zw	ÜF	*		0
21	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	ÜF	*	§§	+1
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BmU	*	§	0
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BvU	*	§	-1
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	BmU	V	§§	0
25	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BmU	*	§	-2
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).							
b : Bodenbrüter g : Gebäudebrüter h : Höhlenbrüter h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter								
NG = Nahrungsgast						BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich		
ÜF= Überflug						BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich		
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs								
* = ungefährdet			V = Arten der Vorwarnliste			3 = gefährdet		
§: Gesetzlicher Schutzstatus								
§ = besonders geschützt			§§ = streng geschützt					
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009					0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %			
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %					-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %			
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %					+2 = Bestandszunahme größer als 50 %			

- 7 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- 8 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)
- 9 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich fast vollständig im Vogelschutzgebiet 'Wutach und Baaralb' (8116-441). Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 14.000 ha. Die große Bedeutung des Gebietes liegt u.a. in den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan begründet, die hier ihre Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg haben.

Folgende generelle Erhaltungsziele sieht die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 3 der VSG-VO vom 5. Februar 2010 vor:

- (1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten Vogelarten. Es handelt sich dabei um vom Aussterben bedrohte, gegen Veränderungen ihres Lebensraumes sehr empfindliche oder sehr seltene Vogelarten. In diese Kategorie fallen in Baden-Württemberg 40 Arten. Darüber hinaus sollen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie auch Schutzgebiete für nicht in Anhang I gelistete, aber regelmäßig auftretende und schutzbedürftige Zugvogelarten gemeldet werden. Dies trifft in Baden-Württemberg auf 36 hier brütende, rastende oder überwinternde Zugvogelarten zu.
- (2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn
 1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.“

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 25 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks andererseits der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Außer des Rotmilans konnten keine weiteren Vogelarten, welche im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ geführt werden, im Plangebiet oder in der Umgebung erfasst werden. Der **Rotmilan** konnte bei allen Begehungen über dem Plangebiet und in seiner Umgebung kreisend gesichtet werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche für den Rotmilan dient. Ein Summationseffekt des Vorhabens mit anderen Bauvorhaben in der Region, die zusammen einen erheblichen Eingriff in potenzielle Nahrungsflächen des Rotmilans darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dessen ist eine Weiterverfolgung des Vorhabens nur zulässig, wenn ein vollständiger, funktionsbezogener Ausgleich im Umfeld der Planung, in der Schutzgebietskulisse oder unmittelbar angrenzend erfolgt, sodass die Schutzziele des EU-VSG nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Plangebiets können keine Revierzentren festgesetzt werden. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass innerhalb des Plangebiets keine vertikalen Strukturen vorhanden sind, welche als Nist-/ oder Brutplatz für Vogelarten aus der Gilde der Zweig-/Höhlen-/Nischenbrüter dienen könnten. Bodenbrütende Arten konnten ebenfalls nicht im Plangebiet registriert werden. Jedoch konnte einmalig eine Feldlerche nördlich des Plangebiets im Bereich des Gewanns „Wolf“ verhört werden. Für diese konnte jedoch kein Revierzentrum festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung im Zuge der Bebauung durch die Entstehung einer vertikalen Kulisse wird aufgrund der Entfernung von mind. 200 m nicht gesehen.

Angrenzend zum Plangebiet konnten sechs Revierzentren von fünf Vogelarten registriert werden (siehe Abb. 12). Dabei handelt es sich um Revierzentren von Vogelarten aus der Gilde der Zweigbrüter, der Höhlenbrüter und der Nischen-/bzw. Gebäudebrüter. Darunter der **Grünfink**, der **Stieglitz** und die **Blaumeise** in den Gehölzen auf dem Flurstücken Nr. 765/764/56 nördlich zum Plangebiet. Da es sich bei diesen Arten um ungefährdete Arten handelt und diese Vogelarten gegenüber anthropogenen Störungen weitestgehend tolerant sind ergibt sich hier keine negative Beeinflussung durch das Vorhaben. Es kommt jedoch zu einem Verlust einer Teilnahrungsfläche durch die Überbauung der Grünflächen.

Die **Goldammer** konnte einmalig nördlich des Plangebiets auf dem Flurstück Nr. 765 und im südöstlich gelegenen Gehölz auf dem Flurstück Nr. 750 verhört werden. Da diese in einem Abstand von ca. 70 m und 120 m zum neu entstehenden Wohngebiet angetroffen werden konnten, wird hier von keiner Verdrängung der Goldammer aufgrund der im Zuge der Bebauung entstehenden vertikalen Kulisse ausgegangen. Die Goldammer brütet auch in Siedlungsnähe und ist daher nicht besonders störungsempfindlich. Zudem liegt die zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für Kleinvögel bei 5-20 m (nach Gassner et al. 2010).

An den Gebäuden südlich zum Plangebiet konnten hingegen gebäudebrütende Vogelarten registriert werden. Hier wurde insbesondere der **Hausrotschwanz** mit einem Brutnachweis (Bettelrufe von Jungvögeln) an dem Gebäude auf dem Flurstück Nr. 819/1 sowie mit einem weiteren Revierzentrum an dem Gebäude auf dem Flurstück Nr. 771/5 registriert. Der als ungefährdet geführte Hausrotschwanz zählt zu den Vogelarten, die wenige Ansprüche an ihre Brutplätze und ihren Lebensraum stellt. Auch ist er ebenfalls gegenüber anthropogenen Störungen sehr tolerant. Eine Beeinträchtigung durch die Planung wird nicht gesehen.

Der **Hausperling** wird im Gegensatz zu den vorhergehenden Vogelarten landesweit auf der Vorwarnliste geführt und konnte am Gebäude auf dem Flurstück Nr. 771/5. Er ist eine ausgesprochen kulturfolgende Art, welche alle durch Bebauung geprägten dörflichen sowie städtischen Lebensraumtypen besiedelt. Als Gebäudebrüter besteht für den Hausperling insbesondere durch den Abriss alter Gebäude, aber auch durch Dach- und Fassadensanierungen eine Gefährdung hinsichtlich des Verlusts von Nistmöglichkeiten. Zusätzlich kommt es durch eine zunehmende Flurbereinigung, der Bebauung von Grünflächen und innerörtlichen Ruderalfluren zum sukzessiven Verlust von Nahrungsflächen.

Dies führte dazu, dass der ursprünglich häufige Brutvogel deutschlandweit seit mehreren Jahrzehnten anhaltende, teils schwerwiegende Bestandsabnahmen zu verzeichnen hat. Daraus ergab sich die Einstufung der Art in die Vorwarnliste in Deutschland und Baden-Württemberg. Der Haussperling gehört zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Mit einer anlage- oder betriebsbedingten Störung wird daher nicht gerechnet.

Während der Begehungen konnten sowohl Mehl- als auch Rauchschwalben als Nahrungsgäste über der Wiese beobachtet werden.

Die **Mehlschwalbe** wird sowohl bundes- als auch landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Als Nahrungsflächen werden insbesondere insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze im Umkreis von ca. 500 m zur Kolonie aufgesucht. Für den Bau ihrer Nester werden zudem Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Die Mehlschwalbe brütet meist in Kolonien in selbstgebauten Nestern an der Außenseite von (landwirtschaftlichen) Gebäuden.

Die **Rauchschwalbe** wird landesweit als gefährdet geführt, da diese Art von einer anhaltenden massiven Bestandsabnahme betroffen ist. Bundesweit steht sie auf der Vorwarnliste. Sie kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Lehm-Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Das Baumaterial wird ebenfalls meist von Pfützen oder Gewässerrändern mit offenem Boden entnommen. Auch die Rauchschwalbe nutzt offene Flächen (v.a. Viehweiden) für die Nahrungssuche in einem Umkreis von 300 m).

Beide Schwalbenarten benötigen überdies Nahrungsflächen, die auch bei schlechtem Wetter genutzt werden können. Diese weisen sich insbesondere durch Gewässer, windgeschützte Waldränder, Hecken, Baumreihen, beweidetes Grünland, Misthaufen aus. Es wird angenommen, dass beide Schwalbenarten Nester innerhalb der angrenzenden Ortschaft bzw. insbesondere an den Gebäuden des Betriebs südlich des Plangebiets haben. Für diese wird es zu einem Nahrungsflächenverlust durch die Überplanung und Versiegelung der Fläche kommen.

Für den Verlust an Nahrungsfläche soll eine Aufwertung von bislang als Nahrungsflächen suboptimalen oder gar nicht geeigneten Flächen durchgeführt werden. Diese müssen in räumlicher Nähe zum Plangebiet sowie innerhalb des EU-VSG liegen und mindestens eine dem Plangebiet äquivalente Flächengröße umfassen. Damit soll auch die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Ersatz-Nahrungshabitaten für den Rotmilan gewährleistet werden.



Revierzentren europäischer Brutvogelarten im Plangebiet			
● Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste			
		RL BW	RL D
H	Haussperling	V	*
○ Bundes- und/oder landesweit ungefährdete Arten			
		RL BW	RL D
A	Amsel	*	*
Bm	Blaumeise	*	*
Gf	Grünfink	*	*
Hr	Hausrotschwanz	*	*
Sti	Stiglitz	*	*

Abb. 12: Revierzentren von Arten der Roten-Liste und der Vorwarnliste, sowie ungefährdeter Arten im und in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet. RL BW: Stand 2016; RL D: Stand 2020

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden. Um den Verlust an Nahrungsfläche durch Flächenversiegelung auszugleichen, ist eine Aufwertung von bislang als Nahrungsflächen suboptimalen oder gar nicht geeigneten Flächen durchzuführen. Diese müssen in räumlicher Nähe zum Plangebiet sowie innerhalb des EU-VSG liegen und mindestens eine dem Plangebiet äquivalente Flächen-größe umfassen. Damit soll auch die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Ersatz-Nahrungshabitaten für den Rotmilan gewährleistet werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ Unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Amphibien (*Amphibia*)

Ein Vorkommen von fast allen planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Innerhalb des Messtischblattquadranten im Plangebiet befinden sich bekannte Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Altes obstetricans*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), des Nördlichen Kammolchs (*Triturus cristatus*) und des Grasfrosches (*Rana temporaria*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁰

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	-	-	-	-	-
!	?	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	+	-	-	-	-
X	X	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	-	-	-	-
X	X	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	-	-	-	-
!	?	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	-	-	-	-
X	X	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	-	-	-	-
X	X	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	+	+	+	+	+
X	X	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	+	?	+	+	+
X	X	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	+	+	+	+	+
!	?	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	-	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

10 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Bei dem Schlehwiesengraben handelt es sich um ein Fließgewässer mit langsamen als auch schnell fließende Abschnitten mit einem steinigen beziehungsweise schlammigen Bachbett. Zudem befindet sich angrenzend intensiv genutztes Grünland ohne weitere Versteck- oder Grabmöglichkeiten. Auf ungefähr der Hälfte des Grabens soll von West nach Ost nördlich des Grabens ein Lärmschutzwall errichtet werden, der den Graben quert und bis zum Flurstück Nr. 771/6 verläuft (siehe Abb.2).

Ein Vorkommen des Kammmolchs, der Gelbbauchunke, der Geburtshelferkröte und des Laubfrosches werden aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung ausgeschlossen. Der **Kammmolch** benötigt stehende Gewässer mit reicher Unterwasservegetation sowie eine Mindesttiefe von 70 cm. Die **Gelbbauchunke** war ursprünglich an Klein- und Kleinstgewässern anzutreffen, sowie an Überschwemmungsaue von Bächen und Flüssen. Aufgrund der immer weniger werdenden Primär-Lebensräume findet man die Gelbbauchunke mittlerweile häufig an ihren Sekundärstandorten an Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen. Dazu zählen insbesondere Kies- und Tongruben, sowie Steinbrüche. Hierbei wählt sie vor allem wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel und Gräben zur Laichablage insbesondere auch an Waldrändern und in Wäldern. Die **Geburtshelferkröte** kann heutzutage überwiegend an Sekundärstandorten wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Geröll-, Erd- und Steinhaufen an Ortsrändern und Bauernhöfen angetroffen werden. Hier benötigt sie genügend Tümpel, Löschteiche oder strömungsarme Gewässer für die Entwicklung. Der **Laubfrosch** bevorzugt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand. Er präferiert zu dem gebüschreiches Feuchtgrünland und insbesondere extensiv genutzten Wiesen- und Auenlandschaften. Ebenfalls benötigen seine Laichgewässer flache Ufer und vertikale Strukturen. Er ist eine Charakterart heckenreicher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Seine Laichgewässer weisen besonnte flache Ufer und vertikale Strukturen wie Röhricht auf. Das Fließgewässer im Plangebiet erfüllt die artspezifischen Anforderungen nicht.

Jedoch konnte bei einer Begehung am 29.03.2021 ein **Grasfrosch** (*Rana temporaria*) inmitten von Laich registriert werden. Bei sämtlichen anschließenden Begehungen konnten keine weiteren Nachweise erbracht werden. Der Grasfrosch gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz als ‚besonders geschützt‘ und unterliegt demnach dem Zugriffsverbot. Sollten adulte Individuen dieser oder einer anderen ‚besonders geschützten‘ Art innerhalb des Eingriffsbereiches angetroffen werden, so sind diese fachgerecht aufzunehmen und an eine geeignete Stelle außerhalb des Gefahrenbereiches zu verbringen. Sollten die geplanten Baumaßnahmen zur Laich- und Entwicklungszeit der Amphibien beginnen, wird zudem empfohlen den Graben mit einem Amphibienzaun abzugrenzen, sodass keine Amphibien während der Bauphase in den Eingriffsbereich einwandern können.



Abb. 13: Fund des Grasfrosches (*Rana temporaria*) auf einem Laichteppich am 29.03.2021.

Sofern Arbeiten am Graben selbst vorgesehen sind, sollten diese möglichst außerhalb der Laichzeit stattfinden, um das Risiko einer Schädigung oder Störung zu minimieren. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Aktivitätsspanne des Grasfrosches zu beachten. Zum Schutz dieser Art sollten die Wintermonate zwischen Oktober und Ende Februar für den Eingriff vorgesehen werden, da sich die Tiere zu dieser Zeit in ihrem Winterquartier abseits des Laichgewässers aufhalten.

Der Schlehwiesengraben soll zudem im Rahmen der Planung eine Wasserrückhaltefunktion einnehmen. Durch Entwicklung eines naturnahen Gewässerrandstreifens und Eingrünung mit standortgerechter Bepflanzung der Gewässerumgebung kann die ökologischen Funktion aufgewertet werden.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die oben genannten Maßnahmen für besonders geschützte Arten dieser Gruppe sind zu beachten.**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 9: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		betroffen	Durch einen Eingriff in das Gewässer, in Folge der Errichtung eines Lärmschutzwalls, kommt es zu einer Betroffenheit des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>), welcher den Schlehwiesengraben als Laichgewässer nutzt.
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1 CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Ein Summationseffekt des Vorhabens mit anderen Bauvorhaben in der Region, die zusammen einen erheblichen Eingriff in potenzielle Nahrungsflächen des Rotmilans darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ist eine Weiterverfolgung des Vorhabens nur zulässig, wenn ein vollständiger, funktionsbezogener Ausgleich im Umfeld der Planung, in der Schutzgebietskulisse oder unmittelbar angrenzend erfolgt, sodass die Schutzziele des EU-VSG nicht beeinträchtigt werden.
- Um den Verlust an Nahrungsfläche durch Flächenversiegelung auszugleichen, ist eine Aufwertung von bislang als Nahrungsflächen suboptimalen oder gar nicht geeigneten Flächen durchzuführen. Diese müssen in räumlicher Nähe zum Plangebiet sowie innerhalb des EU-VSG liegen und mindestens eine dem Plangebiet äquivalente Flächengröße umfassen. Damit soll auch die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Ersatz-Nahrungshabitaten für den Rotmilan gewährleistet werden.
- Sollten adulte Individuen ‚besonders geschützter‘ Arten innerhalb des Eingriffsbereiches angetroffen werden, so sind diese fachgerecht aufzunehmen und an eine geeignete Stelle außerhalb des Gefahrenbereiches zu verbringen. Sollten die geplanten Baumaßnahmen zur Laich- und Entwicklungszeit der Amphibien beginnen, wird zudem empfohlen den Graben mit einem Amphibienzaun abzugrenzen, sodass keine Amphibien während der Bauphase in den Eingriffsbereich einwandern können. Die Arbeiten am Graben selbst sollten außerhalb der Laichzeit stattfinden, sodass es zu keiner Störung kommt. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Aktivitätsspanne des Grasfrosches zu beachten. Zum Schutz dieser Art sollten die Wintermonate zwischen Oktober und Ende Februar für den Eingriff vorgesehen werden, da sich die Tiere zu dieser Zeit in ihrem Winterquartier abseits des Laichgewässers aufhalten.
- Der Schlehwiesengraben soll zudem im Rahmen der Planung eine Wasserrückhaltefunktion einnehmen. Durch Entwicklung eines naturnahen Gewässerrandstreifens und Eingrünung der Gewässerumgebung mit standortgerechter Bepflanzung kann die ökologische Funktion aufgewertet werden.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 09.05.2022

Ergänzt (Info Schlehwiesengraben):

Oberndorf, den 07.06.2022

Bearbeitung:

Anna Kohnle, Dipl. Biol.

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

Rebecca Grittner, M.Sc. Biowissenschaften

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (Mammalia)

- BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Kiel (Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege in Schleswig-Holstein), 131 S.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRIGHT, P. W. & MORRIS, P. (1992b): Ranging and nesting behaviour of the dormouse *Muscardinus avellanarius*, in coppice-with-standards woodland. – J. Zoology, London 226: 589-600.
- BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- HEIDECHE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- LÖHRL, H. (1960): Säugetiere als Nisthöhlenbewohner in Südwestdeutschland mit Bemerkungen über ihre Biologie. – Z. Säugetierkunde 25: 66-73.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung Und Detektoranwendung. 2., Aktualisierte Und Erweiterte

Auflage Von 2009. Die Neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (Aves)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola*, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. *J. Ornithol.*, 117, 69 S.
- BEZZEL E., I.GEIERBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. *Apus*, 7, 145–239.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. *Avifauna Bad.-Württ.* Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. *Avifauna Bad.-Württ.* Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. *Avifauna Bad.-Württ.* Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. *Avifauna Bad.-Württ.* Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. *Avifauna Baden – Württembergs* Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. *Avifauna Baden – Württembergs* Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. *Ornith. Jh. Bad.-Württ.* 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 44(8), 229–237.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards Zur Erfassung Der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (Reptilia)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 285–298.
- DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): *Natur im Landkreis Esslingen*. Bd. 2: 54 S.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. *Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement* 15, 85–134.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. *Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen* [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. *Ökologie in Forschung und Anwendung* 5, 111–118.
- MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. *Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere*. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise Zur Erfassung Der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. *Methoden Zur Erfassung Von Arten Der Anhänge IV Und V Der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz Und Biologische Vielfalt* 20, 277–278.

Amphibien (*Amphibia*)

- [1] BMVBW (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) – Ausgabe 2000 Bundesministerium für Verkehr Bau- und Wohnungswesen.
- [2] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994a): Amphibien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 1: 105 S.
- [3] GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Portrait. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 716 S.
- [4] GONSHORREK, K. (2012): Die häufigsten Amphibienarten als Bioindikatoren. Natur in NRW, 12(3), 30–33.
- [5] GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Kammolch - *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In R. GÜNTHER. Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 120–141.
- [6] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [7] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- [8] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [9] THORALF, S. (2004b): *Hyla arborea*. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 76–83.
- [10] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Käfer (*Coleoptera*)

- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- SCHMIDL, J. (2000): Bewertung von Streuobstbeständen mittels xylobionter Käfer am Beispiel Frankens. Naturschutz und Landschaftsplanung, 32, 357–372.
- TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus Cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie Und Verbreitung Von Arten Der FFH-Richtlinie In Deutschland. Band 1: Pflanzen Und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe Für Landschaftspflege Und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [11] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [12] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [13] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [14] LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [15] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Sonstige

- [16] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [17] STEINMANN, I. & BLESS, R. (2004): Fische und Rundmäuler (*Pisces et Cyclostomata*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 199–204; 211–330.

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022		
Beratungspunkt	Jahresabschluss 2021 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Feststellung		
Anlagen	Anlage 1 – Jahresabschluss GVV 2021		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2021 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen wurde in den Monaten März-Mai 2022 aufgestellt. Er besteht aus:

- Lagebericht
- Bilanz zum 31.12.2021
- Gewinn-und Verlustrechnung
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Anhang zum Jahresabschluss 2021

Entsprechend den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes umfasst der Jahresabschluss folgende Bereiche:

I. für die Verbandsstädte Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen sowie die Beteiligten Stadt Bad Dürkheim und die Gemeinde Brigachtal:

- die Abwasserbeseitigung in der Verbandskläranlage Donaueschingen
- das Indirekteinleiterkataster

II. für die Verbandsstädte Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen und der Beteiligten Stadt Bad Dürkheim

- die Umweltberatung

III. für die Verbandsstädte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen

- die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Größere Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan, welche im Jahresabschluss ausgewiesen sind, werden der Verbandsversammlung in der Sitzung näher erläutert.

Der Jahresabschluss bedarf der Feststellung durch die Verbandsversammlung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

1.1. Bilanzsumme	7.016.399,65 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	6.777.751,89 €
- das Umlaufvermögen	238.647,76 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	0,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse (Landesbeihilfen)	28.506,67 €
- die Rückstellungen	41.800,00 €
- die Verbindlichkeiten	6.946.092,98 €

1.2. den Jahresverlust / Jahresgewinn	0,00 €
- Summe der Aufwendungen	3.669.105,67 €
- Summe der Erträge	3.669.105,67 €
- davon Summe der Umlagen	2.795.827,12 €

2. Die Verwaltung wird entlastet.

Beratung:

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

JAHRESABSCHLUSS 2021

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Lagebericht	1
- Abwassermengen	3
- Übersicht über die Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht, Umlagen	4-10
- Eigenkapitalausstattung, Zuschüsse und Rückstellungen	10-11
- Vermögen (Zugänge, Stände, Finanzierung)	12-13
- Ausblick	14
Bilanz zum 31.12.2020	16-17
Gewinn- und Verlustrechnung	18
Erfolgsübersicht GVV und Entwicklung des Anlagevermögens	19-22
Anhang zum Jahresabschluss 2020	23
- A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	25
- B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Darlehensübersicht	25-27
- C. Angaben zu der Gewinn- und Verlustrechnung	28
- D. Sonstige Angaben	28

LAGEBERICHT

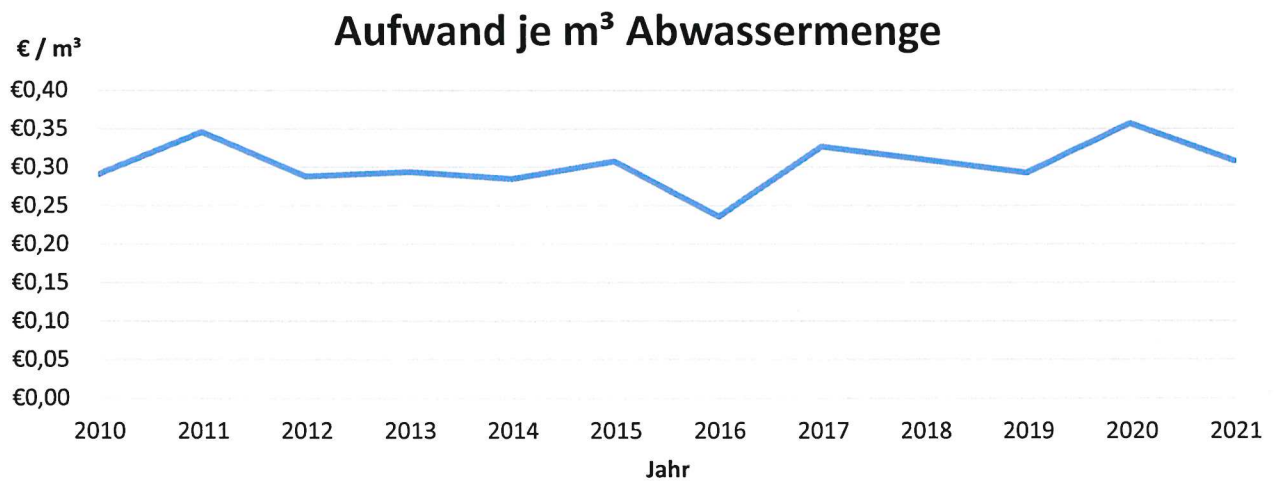
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

ABWASSERMENGEN

Umlagekosten je Kubikmeter Abwassermenge

Jahr	Gesamtaufwand	abzüglich Erträge	ergibt Umlageaufwand	Gesamt-abwassermenge	Aufwand je m ³
2010	3.042.618 €	554.624 €	2.487.994 €	8.553.252	0,29 €
2011	3.150.127 €	541.096 €	2.609.032 €	7.552.555	0,35 €
2012	3.170.257 €	513.664 €	2.656.593 €	9.235.632	0,29 €
2013	3.098.732 €	527.539 €	2.571.193 €	8.750.386	0,29 €
2014	2.942.730 €	533.534 €	2.409.196 €	8.462.596	0,28 €
2015	3.101.229 €	611.932 €	2.489.297 €	8.100.077	0,31 €
2016	2.705.387 €	470.340 €	2.235.047 €	9.478.193	0,24 €
2017	3.031.958 €	491.933 €	2.540.025 €	7.786.736	0,33 €
2018	3.087.985 €	509.116 €	2.578.869 €	8.331.306	0,31 €
2019	3.087.858 €	569.860 €	2.517.998 €	8.602.221	0,29 €
2020	3.111.821 €	547.613 €	2.564.208 €	7.198.022	0,36 €
2021	3.352.789 €	729.672 €	2.623.117 €	8.527.854	0,31 €



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

ÜBERSICHT ÜBER DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt	Abwasser- beseitigung	Umweltberater	Flächen- nutzungs-plan	Indirekt- einleiter- kataster
1.) Materialaufwand	1.866.771,17 €	1.866.771,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.) Löhne und Gehälter	640.960,65 €	498.583,92 €	131.997,46 €	10.379,27 €	0,00 €
3.a) soziale Abgaben	128.204,01 €	97.984,77 €	30.219,24 €	0,00 €	0,00 €
3.b) Beihilfen	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €	0,00 €
4.) Aufwendungen für Altersversorgung	53.454,60 €	42.714,68 €	10.739,92 €	0,00 €	0,00 €
5.) Abschreibungen	589.860,94 €	589.860,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	152.069,11 €	152.069,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7.) Sonstige Steuern	1.632,65 €	1.632,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.) Sonstige betriebliche Aufwendungen	236.140,54 €	103.163,80 €	56.790,57 €	74.228,62 €	1.957,55 €
9.) Zuführung sonst. Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.) Betriebsaufwendungen gesamt	3.669.105,67 €	3.352.789,04 €	229.751,19 €	84.607,89 €	1.957,55 €
11.) Betriebserträge	35.760,00 €	35.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.) sonstige Betriebserträge	836.605,22 €	692.998,59 €	143.606,63 €	0,00 €	0,00 €
13.) Verwaltungskostenumlage	2.795.827,12 €	2.623.117,12 €	86.144,56 €	84.607,89 €	1.957,55 €
14.) Auflösung Ertragszuschüsse GVV	913,33 €	913,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.) Betriebserträge gesamt	3.669.105,67 €	3.352.789,04 €	229.751,19 €	84.607,89 €	1.957,55 €
16.) Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17.) sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18.) außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19.) Steuern von Einkommen und Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.) Unternehmensergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen ist komplett fremdfinanziert. Dabei werden die Investitionskosten über Kreditaufnahmen finanziert und die nicht durch Erträge gedeckten, laufenden Aufwendungen über Umlagen der Mitgliedergemeinden getragen. Daher werden für die Umlageabrechnung die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Bereiche – Abwasserbeseitigung/ Umweltbeauftragter/ Flächennutzungsplan/ Indirekteinleiterkataster – zugrunde gelegt. Der größte Bereich ist die Abwasserbeseitigung. Für eine bessere Transparenz wird dieser deshalb

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

ausführlicher dargestellt. In der folgenden Übersicht werden größere Abweichungen zum Planansatz aufgeführt und anschließend erläutert.

Kostenstelle	2021	2021	
Bezeichnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Differenz
9120 Hauptpumpwerk			
Strom	55.000	77.874,78	-22.874,78
9133 Biologie			
Strom	350.000	471.417,90	-121.417,90
Unterhaltung der baulichen Anlagen	15.000	1.261,48	13.738,52
9134 Schlammbehandlung			
Strom	35.000	50.304,66	-15.304,66
Klärschlammbehandlungsmittel	240.000	209.534,32	30.465,68
Unterhaltung der baulichen Anlagen	20.000	4.219,31	15.780,69
Behandlung Klärschlamm (Trocknung)	700.000	667.366,56	32.633,44
9180 Personalstammkostenstelle			
Vergütungen	506.000	478.596,32	27.403,68
9190 Gemeinsame Kostenstelle			
Verwaltungskosten (ehem. 597200)	35.000	55.625,61	-20.625,61
Ordentliche Abschreibungen auf Sachanlagen	618.000	587.966,08	30.033,92
Prüfungs- und Beratungskosten	50.000	14.632,10	35.367,90

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Erläuterungen zu den Abweichungen

Hauptpumpwerk

Strom

Die Abweichung gegenüber dem Planansatz ist größtenteils auf gestiegene Preise zurückzuführen.

Biologie

Strom

Aufgrund der Umstellung auf zwei Biologie-Straßen nach der Sanierung, ergab sich ein Mehrverbrauch im Bereich Strom. Hinzu kommt, dass der Strompreis weiter gestiegen ist.

Unterhaltung der baulichen Anlagen

Im Bereich der baulichen Anlagen waren keine größeren Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.

Schlammbehandlung

Strom

Die Abweichung gegenüber dem Planansatz ist größtenteils auf gestiegene Preise zurückzuführen.

Klärschlammbehandlungsmittel/ Behandlung Klärschlamm

Dadurch, dass weniger Klärschlamm angefallen ist, musste weniger Klärschlamm behandelt werden. Folglich wurde auch nicht so viel Klärschlammbehandlungsmittel benötigt.

Unterhaltung der baulichen Anlagen

Im Bereich der baulichen Anlagen waren keine größeren Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.

Personalstammkostenstelle

Vergütungen

Da im Geschäftsjahr eine Stelle unbesetzt war, konnten Personalkosten eingespart werden.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Gemeinsame Kostenstelle

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten ergeben sich aus der Abrechnung des Zeiterfassungssystems Interflex, für die von städtischen Bediensteten für den GVV geleistete Arbeit.

Ordentliche Abschreibungen

Bei der Berechnung der Planansätze der Abschreibungen, wird stets davon ausgegangen, dass alle geplanten Investitionsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Im Jahr 2021 wurden Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 513.609,77 € realisiert. Das geplante Investitionsvolumen betrug hingegen 692.000 €. Im Ergebnis fielen auch die Abschreibungen entsprechend niedriger aus als geplant.

Prüfungs- und Beratungskosten

Die Abweichung gegenüber dem Planansatz ergibt sich daraus, dass die Prüfungs- und Beratungskosten für die Maßnahme 4. Reinigungsstufe und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden separat abgerechnet und direkt den Investitionen zugeordnet.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Für die Umlagenabrechnung 2021 wurden in den einzelnen Bereichen des Gemeindeverwaltungsverbandes folgende Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt:

1. Abwasserbeseitigung

Nach dem Gesamtrechnungsabschluss 2021 betrugen die Aufwendungen 3.352.789,04 €

Die Erträge beliefen sich auf 729.671,92 €

Der ungedeckte Aufwand betrug 2.623.117,12 €

Der ungedeckte Aufwand ist durch die einleitenden Städte und Gemeinden nach folgender Berechnung aufzubringen:

	2021 m³	2021 %	für Unterhaltung und Betr.kosten €	für Zinsen €	Summe €
Bad Dürkheim	1.531.281	17,9562	440.049,32	27.305,83	467.355,15
Bräunlingen	977.988	11,4682	281.049,09	17.439,59	298.488,68
Brigachtal	630.066	7,3883	181.063,72	11.235,32	192.299,04
Donaueschingen	4.220.301	49,4884	1.212.803,21	75.256,57	1.288.059,78
Hüfingen	1.168.218	13,6989	335.716,45	20.831,80	356.548,25
Summe	8.527.854	100,0000	2.450.681,79	152.069,11	2.602.750,90

Nachrichtlich:

Die Umlage, die Abwassermengen und die prozentualen Anteile der beiden Vorjahre betrugen:

	2020			2019		
	€	m³	%	€	m³	%
Bad Dürkheim	488.577	1.380.863	19,1839	500.868,93	1.723.250	20,0326
Bräunlingen	272.254	769.466	10,6900	251.664,60	865.860	10,0655
Brigachtal	192.151	543.074	7,5448	181.209,51	623.458	7,2476
Donaueschingen	1.265.780	3.577.468	49,7007	1.234.365,41	4.246.844	49,3693
Hüfingen	328.044	927.151	12,8806	332.160,77	1.142.809	13,2850
Summe	2.546.805,65	7.198.022	100,0000	2.500.269,22	8.602.221	100,0000

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

1.2. Umlage im Verhältnis der Beckenanteile am RÜB Sportzentrum

	2021	für Unterhaltung und Betr.kosten	für Zinsen	Summe
	%	€	€	€
Bräunlingen	5,8%	1.181,24	0,00	1.181,24
Brigachtal	11,9%	2.423,58	0,00	2.423,58
Donaueschingen	77,0%	15.681,98	0,00	15.681,98
Hüfingen	5,3%	1.079,41	0,00	1.079,41
Summe	100,0%	20.366,21	0,00	20.366,21
Zusammen		2.471.048,00	152.069,11	2.623.117,12

2. Umweltbeauftragter

Die Personal- und Sachaufwendungen im Jahr 2021 betrugen	229.751,19 €
abzüglich Erträge	143.606,63 €
ergibt den ungedeckten Aufwand von	<u>86.144,56 €</u>

Dieser wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bräunlingen	Donaueschingen	Hüfingen	Bad Dürkheim	Summe
Einwohnerzahl Stand 30.06.2021	5.927	22.138	7.890	13.404	49.359
Kostenanteil	10.344,19 €	38.636,69 €	13.770,14 €	23.393,54 €	86.144,56 €

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

3. Flächennutzungsplan

Die Aufwendungen für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans betrugen 84.607,89 €
 Diesen standen Erträge von 0 €
 gegenüber.

Der ungedeckte Aufwand betrug 84.607,89 €
 Diese wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bräunlingen	Donaueschingen	Hüfingen	Summe
50 % nach der Einwohnerzahl				
Einwohnerzahl Stand 30.06.2021	5.927	22.138	7.890	35.955
Kostenanteil	6.973,59 €	26.047,13 €	9.283,22 €	42.303,94 €
50 % nach der Gemarkungsfläche				
Gemarkungsfläche in Hektar	6.214	10.467	5.855	22.536
Kostenanteil	11.664,75 €	19.648,36 €	10.990,84 €	42.303,95 €
zusammen	18.638,34 €	45.695,49 €	20.274,06 €	84.607,89 €

4. Indirekteinleiterkataster

Die Aufwendungen im Jahr 2021 betrugen 1.957,55 €
 abzüglich Erträge 0 €
 Ergibt den ungedeckten Aufwand von 1.957,55 €
 Dieser wurde wie folgt auf die Verbandsgemeinden umgelegt:

Verbandsgebiet	Bad Dürrheim	Bräun- lingen	Brigach- tal	Donau- eschingen	Hüfingen	Summe
Anteil	18%	11%	7%	49%	14%	100%
Abwassermenge						
Kostenanteil	351,50 €	224,50 €	144,63 €	968,77 €	268,16 €	1.957,56 €

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

EIGENKAPITAL / EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

Der GVV ist komplett über Fremdkapital finanziert. Es gibt daher keine Eigenkapitalposition.

ZUSCHÜSSE

Der GVV hat im Wirtschaftsjahr 2021 für die Energieeffizienzanalyse einen Zuschuss in Höhe von 11.600 € vom Regierungspräsidium Freiburg erhalten. Der Zuschuss wird parallel zur Abschreibung der dazu gehörenden Investition jährlich aufgelöst. Die Auflösungsbeträge werden als „Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und fließen somit direkt in die Umlageabrechnung ein.

RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL 2021

Bereich Abwasser

Rückstellungen	Stand 01.01.	Verbrauch/ Auflösung	Einstellung	Stand 31.12.
Sonstige Rückstellungen				
Rückstellung für Urlaub- und Mehrarbeit	38.650,00 €	38.650,00 €	37.700,00 €	37.700,00 €
Summe	38.650,00 €	38.650,00 €	37.700,00 €	37.700,00 €

Bereich Umweltbeauftragter

Rückstellungen	Stand 01.01.	Verbrauch/ Auflösung	Einstellung	Stand 31.12.
Sonstige Rückstellungen				
Rückstellung für Urlaub- und Mehrarbeit	5.050,00 €	5.050,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €
Summe	5.050,00 €	5.050,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €

Summe	43.700,00 €	43.700,00 €	41.800,00 €	41.800,00 €
--------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

VERMÖGEN

Im Bereich der Abwasserbeseitigung betrugen die Sachinvestitionen des Vermögensplanes insgesamt 513.609,77 €. Davon entfielen auf:

Grundstücke mit Gebäuden	61.324,20 €
wasserrechtl. Erlaubnis (Überrechnung Einzugsgebiet)	42.430,64 €
Ing. Leistung wasserrechtl. Erlaubnis (2023)	4.052,80 €
Energieeffizienzanalyse	5.244,80 €
Austausch Blindleistungsregelung Biologie	9.595,96 €
Technische Anlagen und maschinelle Ausrüstung	377.736,62 €
Energieopt Biologie/RLS	10.359,54 €
Erneuerung Maschinentechnik	43.221,64 €
Sanierung Brauchwasserleitung, Breg-Spülbohrung	270.537,48 €
Steuerung BHKW 4	31.470,64 €
Gaskompressor	22.147,32 €
Geschäftsausstattung	72.687,78 €
20 kV-Kabel, Trafo	37.276,13 €
Notstromaggregat	32.117,15 €
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.003,50 €
Einrichtungs-, Ausstattungsgegenst.	2.291,00 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	1.861,17 €
Betriebsgeräte, Werkzeuge u.a.	1.861,17 €

94

Für das Jahr 2021 war ein Investitionsvolumen in Höhe von 692.000 € vorgesehen. Somit liegen die geschaffenen Maßnahmen insgesamt im Rahmen des geplanten Volumens.

Insgesamt hat das Sachanlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um 76.251,17 € abgenommen und beläuft sich zum 31.12.2021 auf 6.777.601,89 €. Aufgrund von Corona und dem damit verbundenen Schichtbetrieb, konnten einige geplante Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Deshalb übersteigen die Abschreibungen (589.860,94 €) die in 2021 getätigten Investitionen (513.609,77 €).

Die nachfolgende Rechnung gibt Auskunft über die langfristige Finanzierung des zum 31.12.2021 im GVV langfristig gebundenen Vermögens.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Zum 31.12.2021 betrugen

1. Die langfristig gebundenen Vermögenswerte - Anlagevermögen	
- Sachanlagenlagen	6.777.601,89 €
- Finanzanlagen	150,00 €
2. Die langfristigen Finanzierungsmittel	
- Darlehensverbindlichkeiten	6.151.492,08 €

Daraus ergibt sich ein Deckungsmittelfehlbetrag von 626.259,81 €

Der Deckungsmittelfehlbetrag sagt aus, dass in den Vorjahren zu wenig Kredite aufgenommen wurden. Dies wird in 2022 nachgeholt. Für die Nachholung der Kreditaufnahme steht die Kreditermächtigung für 2021 zur Verfügung. Diese beträgt 692.000 €.

Die Verschuldung ist im Wirtschaftsjahr 2021 gesunken.

Stand 31.12.2020	6.584.294,62 €
+ Darlehensaufnahmen 2021	173.600,00 €
- Darlehenstilgungen 2021	606.402,54 €
Stand 31.12.2021	<u>6.151.492,08 €</u>

Das entspricht einer Pro-Kopf- Verschuldung von 112,82 € (Vorjahr: 120,91 €)¹.

Bei der ausgewiesenen Darlehensaufnahme in Höhe von 173.600 € handelt es sich um eine Umschuldung, die in gleicher Höhe in den Tilgungen enthalten ist.

¹ Amtliche Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2021: 54.524

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

AUSBLICK

Die Finanzen des GVV sind geordnet. Dieses ist auf sparsames Wirtschaften, stetiges Ausführen von Unterhaltungsarbeiten und einer vorausschauenden Finanzplanung zurückzuführen. Ertragsseitig sind die Erlöse konstant. Der nicht gedeckte Aufwand wird in voller Höhe durch die Umlagen der Verbandsgemeinden ausgeglichen.

Nach dem eher trockenen Jahr 2020 (7.198.022 m³), konnte in 2021 (8.527.854 m³) beim Abwasseraufkommen wieder ein deutlicher Anstieg verzeichnet werden, sodass mengenmäßig fast wieder das Niveau von 2019 (8.602.221 m³) erreicht wurde.

Für das Jahr 2022 sind Investitionen von 672.000 € und Darlehenstilgungen von 487.000 € geplant. Es wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von 672.000 € von der Rechtsaufsicht genehmigt. Auch weiterhin sollen Darlehensaufnahmen, soweit möglich vermieden bzw. die bestehende Verschuldung abgebaut werden. Vorrangig bleibt aber, die Erhaltung und Erweiterung der Infrastruktur nicht zu vernachlässigen.

Donaueschingen, den 25.04.2022



Georg Zoller

Verbandsrechner

**BILANZ
UND
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

Aktivseite

	€	2021 €	2020 €
A. Anlagevermögen			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
2. Sachanlagen	6.777.601,89		6.853.853,06
3. Finanzanlagen	150,00		150,00
		6.777.751,89	6.854.003,06
B. Umlaufvermögen			
1. Vorräte, Abwasserbeseitigung	43.009,85		33.895,20
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Abwasserbeseitigung			
2.1. Abwasserbeseitigung	0,00		0,00
2.2. Umweltberater	0,00		0,00
2.3. Flächennutzungsplan	0,00		0,00
2.4. Indirekteinleiterkataster	0,00		0,00
2.5. Sonstige Forderungen	118.118,17		163.892,86
		161.128,02	163.892,86
3. Guthaben auf Girokonten	77.519,74		380.918,66
		238.647,76	578.706,72
		<u>7.016.399,65</u>	<u>7.432.709,78</u>

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

Passivseite

	€	€	2021 €	2020 €
A. Eigenkapital				
1. Einlagen der Verbandsgemeinden				
1. 1. Bräunlingen	0,00			
1. 2. Donaueschingen	0,00			
1. 3. Hüfingen	0,00			
		0,00		
2. Beteiligungen der Gemeinden				
2. 1. Brigachtal	0,00			
2. 2. Bad Dürkheim	0,00			
		0,00		
			0,00	0,00
B. Empfangene Ertragszuschüsse			28.506,67	17.820,00
C. Rückstellungen			41.800,00	43.700,00
D. Verbindlichkeiten				
1. Darlehen von Dritten	6.151.492,08			6.584.294,62
2. Liefer- und Leistungsschulden	316.413,02			375.573,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden				
3. 1. Bad Dürkheim	130.554,81			82.814,59
3. 2. Bräunlingen	22.633,05			43.312,79
3. 3. Brigachtal	24.352,75			21.717,01
3. 4. Donaueschingen	237.547,29			203.451,64
3. 5. Hüfingen	63.099,98			60.026,13
		478.187,88		411.322,16
4. Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Kassenkredite Stadt				
4. 1. Donaueschingen	0,00			
4. 2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00			
4. 3. Kontokorrentkredit	0,00			
		0,00		
			6.946.092,98	7.371.189,78
			7.016.399,65	7.432.709,78

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2021

	€	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse			
Auflösung Ertragszuschüsse GVV	913,33		180,00
2. aktivierte Eigenleistungen	35.760,00		30.647,00
3. sonstige betriebliche Erträge	3.632.432,34	<u>3.669.105,67</u>	<u>3.336.275,53</u>
			3.367.102,53
4. Materialaufwand	-1.866.771,17		-1.621.023,73
5. Personalaufwand	-822.631,26		-854.531,78
6. Abschreibungen	-589.860,94		-549.648,69
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-236.140,54	<u>-3.515.403,91</u>	<u>-173.905,72</u>
			-3.199.109,92
8. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen			
Kassenkreditzinsen	-12,81		-116,37
Kontokorrentzinsen	-572,89		-500,78
Zinsaufwand	-151.483,41	<u>-152.069,11</u>	<u>-165.742,81</u>
			-166.359,96
Ergebnis der gewöhnlichen			
9. Geschäftstätigkeit		1.632,65	1.632,65
10. sonstige Steuern			
Grundsteuern	-777,65		-777,65
Kfz.-Steuern	-855,00	<u>-1.632,65</u>	<u>-855,00</u>
			-1.632,65
11. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		0,00	0,00

100

**ERFOLGSÜBERSICHT GVV
UND
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS**

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

ERFOLGSÜBERSICHT GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt	Abwasser- beseitigung	Umweltberater	Flächen- nutzungs-plan	Indirekt- einleiter- kataster
1.) Materialaufwand	1.866.771,17 €	1.866.771,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.) Löhne und Gehälter	640.960,65 €	498.583,92 €	131.997,46 €	10.379,27 €	0,00 €
3.a) soziale Abgaben	128.204,01 €	97.984,77 €	30.219,24 €	0,00 €	0,00 €
3.b) Beihilfen	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €	0,00 €
4.) Aufwendungen für Altersversorgung	53.454,60 €	42.714,68 €	10.739,92 €	0,00 €	0,00 €
5.) Abschreibungen	589.860,94 €	589.860,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	152.069,11 €	152.069,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7.) Sonstige Steuern	1.632,65 €	1.632,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.) Sonstige betriebliche Aufwendungen	236.140,54 €	103.163,80 €	56.790,57 €	74.228,62 €	1.957,55 €
9.) Zuführung sonst. Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.) Betriebsaufwendungen gesamt	3.669.105,67 €	3.352.789,04 €	229.751,19 €	84.607,89 €	1.957,55 €
11.) Betriebserträge	35.760,00 €	35.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.) sonstige Betriebserträge	836.605,22 €	692.998,59 €	143.606,63 €	0,00 €	0,00 €
13.) Verwaltungskostenumlage	2.795.827,12 €	2.623.117,12 €	86.144,56 €	84.607,89 €	1.957,55 €
14.) Auflösung Ertragszuschüsse GVV	913,33 €	913,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.) Betriebserträge gesamt	3.669.105,67 €	3.352.789,04 €	229.751,19 €	84.607,89 €	1.957,55 €
16.) Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17.) sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18.) außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19.) Steuern von Einkommen und Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.) Unternehmensergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens (Abwasserbeseitigung) im Wirtschaftsjahr 2021 - Anlagenachweis Stand 31.12.2021 -

Anlagengruppe	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restwerte	
	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Endstand €	Restwerte €
Grundstücke	112.337,99			112.337,99						112.337,99
Grundstücke mit Gebäuden	9.622.806,00	61.324,20		9.684.130,20	5.887.746,48	259.697,63		6.147.444,11		3.536.686,09
Grundstücke - Außenanlagen	855.489,72			855.489,72	679.983,51	14.124,89		694.108,40		161.381,32
Grundstück mit Wohngebäude	198.325,93			198.325,93	140.825,81	3.051,08		143.876,89		54.449,04
Grundstück Wohngebäude - Außenanlagen	22.407,80			22.407,80	16.732,43	289,33		17.021,76		5.386,04
Technische Anlagen * (darunter 60 % BA)	15.900.896,02	324.118,66		16.225.014,68	13.514.298,80	269.626,16		13.783.924,96		2.441.089,72
Maschinelle Ausrüstung	877.029,56			877.029,56	821.960,13	16.762,87		838.723,00		38.306,56
Sonstige Betriebsvorrichtung	3.008.651,64	31.470,64		3.040.122,28	2.977.570,48	8.135,34		2.985.705,82		54.416,46
Fuhrpark	2.646.309,80			2.646.309,80	2.646.309,80			2.646.309,80		
Betriebsgeräte, Werkzeuge u.a.	395.461,86			395.461,86	204.781,10	26.025,74		230.806,84		164.655,02
Einrichtungsgegenstände **	106.318,62	22.147,32		128.465,94	43.207,30	1.982,46		45.189,76		83.276,18
Büroeinrichtung, -geräte	26.603,25	2.291,00		28.894,25	24.705,98	580,59		25.286,57		3.607,68
Sonstige Ausstattung	95.959,86			95.959,86	83.876,65	2.406,82		86.283,47		9.676,39
GWG's	107.795,03	70.396,78		178.191,81	25.472,12	2.079,73		27.551,85		150.639,96
Anlagen im Bau	945,27	1.861,17		2.806,44	945,27	1.861,16		2.806,43		
	33.100.308,79	513.609,77		33.613.918,56	26.246.455,73	589.860,94		26.836.316,66		6.777.601,89

ANHANG

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (GVV) ist eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 59 ff GemO. Für die Verwaltungsgemeinschaften gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das GKZ ermöglicht für die Wirtschaftsführung die Regeln des Eigenbetriebsgesetzes anzuwenden. Der Gemeindeverwaltungsverband hat sich dafür entschieden und setzt die entsprechenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes um.

B. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Gliederung der Bilanz entspricht den Eigenbetriebsvorschriften.

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten abzüglich Rabatte und Skonti bewertet. Den planmäßigen linearen Abschreibungen, liegen die handels- und steuerrechtlich zulässigen Nutzungsdauern zugrunde. Die aktivierten Eigenleistungen betreffen Lohnaufwendungen der beim GVV beschäftigten Fach- und Hilfskräfte.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen beinhalten die offenen Forderungen gegenüber Dritten. Die sonstigen Forderungen beinhalten hauptsächlich, den zum 31.12.2021 in Rechnung gestellten Kostenersatz für die Betreuung der Kläranlage Wolterdingen und der Abwasserhebeanlagen, sowie die in Rechnung gestellten Leistungen im Rahmen der Fäkalienentsorgung.

Mögliche Nachforderungen auf Umlagen gegenüber den GVV-Mitgliedern und Beteiligten werden saldiert auf der Passivseite der Bilanz unter Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Eigenkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde gemäß § 12 II Eigenbetriebsgesetz verzichtet. Der GVV hat auch kein weiteres Eigenkapital.

Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse sind vermindert um die jährlichen Abschreibungen mit den Restbuchwerten angesetzt. Die Auflösungsbeträge entsprechen den Abschreibungssätzen der Anlagen, wofür die Ertragszuschüsse erhalten wurden. Die Auflösungsbeträge werden als „Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und fließen somit direkt in die Umlageabrechnung ein.

Der GVV hat im Wirtschaftsjahr 2021 für die Energieeffizienzanalyse einen Zuschuss in Höhe von 11.600 € vom Regierungspräsidium Freiburg erhalten. Insgesamt belaufen sich die erhaltenen Ertragszuschüsse zum 31.12.2021 auf 28.506,67 €. Die Auflösung der Ertragszuschüsse betrug 913,33 €.

Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten die sonstigen Rückstellungen, die so bemessen werden, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen. Hier werden aktuell die Urlaubs- und Mehrarbeitsverpflichtungen bilanziert. Die Rückstellungen betragen 41.800,00 €

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit Ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Bilanzpositionen D 2-4 weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten können dem folgenden Darlehensspiegel entnommen werden.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

Übersicht über die Darlehen des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen Stand 31.12.2021

Nr.	Gläubiger	Nr.	Auf- nahme- jahr	Lauf- zeit	Zins- bind- ung	Ursprüngl. Höhe der Schuld €	Stand zu Beginn des Wirtsch.jahres €	Stand zum Ende des Wirtsch.jahres €	Schuldendienst		
									Zins- satz %	Tilg.- satz %	Tilgung €
1	Kreditanstalt für Wiederaufbau	5898487	1999	2029	08/29	170.004,55	52.734,56	46.871,06	0,10	3,45	51,27
2	Münchener Hypothekenbank	1800023400	2001	2031	11/21	470.000,00	173.600,00	0,00	5,19	3,32	8.359,13
3*	Helaba Frankfurt	800098026	2002	2027	12/22	1.100.000,00	308.000,00	264.000,00	4,89	4,00	15.061,20
4*	Helaba Frankfurt	800098104	2003	2029	02/24	500.000,00	180.000,00	160.000,00	4,74	4,00	8.532,00
5	Landesbank BW	614948630	2015	2025	06/25	300.000,00	135.000,00	105.000,00	0,90	10,00	1.147,50
6	DZ-HYP Hamburg	3215596201	2005	2025	09/25	700.000,00	175.000,00	140.000,00	3,41	5,00	5.967,50
7	DKB Deutsche Kreditbank AG	6700966887	2016	2026	09/26	216.000,00	129.600,00	108.000,00	0,54	10,00	664,47
8	Volksbank e.G.	3425361901	2015	2025	12/25	55.000,00	25.000,00	20.000,00	0,85	10,00	212,50
9	Landesbank BW	611098814	2010	2040	06/40	3.030.000,00	1.969.500,00	1.868.500,00	3,75	3,33	72.909,38
10	Commerzbank/Ref. Landw. Rentenb.	154269520	2013	2038	03/23	600.000,00	420.000,00	396.000,00	2,05	4,00	8.487,00
11	Stadt Hüfingen	1	2014	2034	05/24	300.000,00	195.000,00	180.000,00	2,10	5,00	4.095,00
12	DKB Deutsche Kreditbank AG	6700322701	2015	2034	12/34	200.000,00	147.368,40	136.842,08	1,63	5,26	2.359,21
13	Kreditanstalt für Wiederaufbau	2071338	2015	2035	05/25	300.000,00	251.468,00	233.820,00	0,57	5,88	1.395,64
14	DKB Berlin	6701517929	2017	2037	11/37	300.000,00	300.000,00	282.352,94	1,47	5,89	4.345,15
15	Landesbank BW	616586361	2018	2043	06/43	700.000,00	642.857,00	614.285,50	1,69	4,08	10.743,57
16	DKB Berlin	6702451821	2018	2043	10/43	500.000,00	479.166,66	458.333,32	1,505	4,17	7.133,07
17	Kreditanstalt für Wiederaufbau	11405633	2019	2039	05/39	600.000,00	600.000,00	600.000,00	0,080	2,94	480,00
18	DKB Berlin	6703795481	2020	2040	04/40	400.000,00	400.000,00	379.487,18	0,42	5,13	1.658,46
19	Landesbank BW	619154950	2021	2031	12/31	173.600,00	0,00	158.000,00	0,42	5,13	59,89
						Summen:	10.614.604,55	6.584.294,62			153.661,94
								6.151.492,08			606.402,54

3 u. 4. Die Dexia Kommunalbank wurde an die Helaba verkauft

2 Münchener Hyp umgeschuldet auf LBBW

19 LBBW umgeschuldet von Münchener Hyp

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Jahresabschluss 2021

C. ANGABEN ZU DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der anfallende Aufwand des GVV wird, von einigen kleinen Ertragspositionen abgesehen, komplett über Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden und Vertragsgemeinden ausgeglichen. Die GuV wird damit in keinem Fall positive oder negative Jahresergebnisse ausweisen. Die Gliederung der GuV entspricht den eigenbetriebsgesetzlichen Vorschriften. Entsprechend dieser Vorschriften wurde die GuV gemäß den einzelnen Geschäftssparten des GVV Abwasserbeseitigung, Umweltberatung, Flächennutzungsplan und Indirekteinleiterkataster untergliedert.

D. SONSTIGE ANGABEN

Wahrnehmung der Organfunktionen

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des GVV sind entsprechend der Verbandversammlung folgende Organe zuständig:

- Verbandsversammlung
- Verwaltungsrat
- Verbandsvorsitzender

Die Zuständigkeit der Organe richtet sich entsprechend der Verbandssatzung nach den § 3-8.

Verbandsverwaltung

Der Verband hat nach Maßgabe des Stellenplans eigenes Personal eingestellt. Darüber hinaus bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und Verwaltungsmittel der Stadt Donaueschingen, um die Verbandsverwaltung zu gewährleisten. Die Stadt Donaueschingen stellt den entsprechenden Aufwand nach Inanspruchnahme in Form von Verwaltungskostenbeiträgen in Rechnung.

Mitarbeiter

Der Betrieb beschäftigte im laufenden Geschäftsjahr 13 Mitarbeiter, davon 4 in Teilzeit.

Donaueschingen, 25.7.2022

Verbandsvorsitzender

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022		
Beratungspunkt	Gewässerschutzbeauftragter - Jahresbericht 2021		
Anlagen	1		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Im Anhang finden Sie den Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV). Wie in den Vorjahren wurden sämtliche Grenzwerte über das Jahr eingehalten. Auch bei den amtlichen Kontrollen gab es keine Beanstandungen.

Mit 8.651.357 m³ Abwasser (JAM) wurde im Vergleich zum trockenen Jahr 2020 eine etwas höhere Abwassermenge gereinigt. Der Fremdwasseranteil stieg wieder auf 49,4 %, so dass der GVV beim Parameter Stickstoff eine höhere Abwasserabgabe zahlen musste. Diese konnte jedoch mit den Investitionen für die Baumaßnahme „Pumpwerk Wolterdingen“ verrechnet werden.

Bei den Parametern CSB und Phosphor kann für die letzten beiden Jahre ein leichter Anstieg der Tagesfrachten festgestellt werden, die Frachten für Stickstoff sind stabil. Diese Tendenz muss in den nächsten Jahren beobachtet werden.

Die energetischen Parameter, wie z.B. Gasproduktion, Energieverbrauch und Eigenstromversorgung, liegen wie in den Vorjahren in einem sehr guten Bereich (vgl. Energieeffizienzanalyse). Auch die Schlammparameter sind vergleichbar zu den Vorjahren.

Leider konnten trotz intensiver Suche die Stellen des Elektromeisters und seit Anfang 2022 die des Allrounders nicht besetzt werden. Dies führte dazu, dass, bedingt durch längere Krankheitsausfälle, seit mehreren Jahren zwei Mitarbeiter fehlen und Routinearbeiten bzw. Wartungsarbeiten nur bedingt ausgeführt werden können. Verstärkt wurde die Situation durch die Corona-Pandemie, in der zum Teil auf Schichtbetrieb umgestellt worden ist.

OB

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

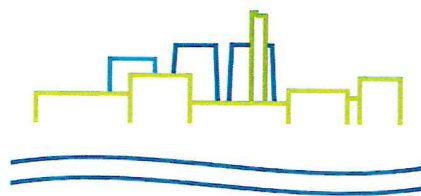
Beratung:



Jahresbericht 2021

GVV Donauessingen

(Az. 54.3/8953.11/01/)



Jahresbericht 2021

Für die Vorstellung der Eckdaten der GVV-Kläranlage im Rahmen des wasserrechtlichen Jahresberichts wurden sowohl Daten aus dem DWA-Leistungsvergleich als auch Daten aus dem Betriebstagebuch bzw. Berechnung auf Basis dieser genutzt. Dabei zeigte sich, dass alle vorgeschriebenen Berechnungsverfahren mit Fehlern behaftet sind und so zum Teil große Unterschiede auftreten.

Abwassermengen

Im Berichtsjahr wurden in der GVV-Kläranlage 8.651.357 m³ Abwasser (JAM) gereinigt. Dies entspricht einem täglichen Zulauf von ca. 23.702 m³. Die JAM war damit vergleichbar zum Mittel der letzten Jahre.

Der Fremdwasseranteil (FWA) war im Berichtsjahr mit 49,4 % im Vergleich zum Vorjahr höher. Dies lässt sich gut mit den sehr niedrigen Niederschlagsmengen des Vorjahres erklären.

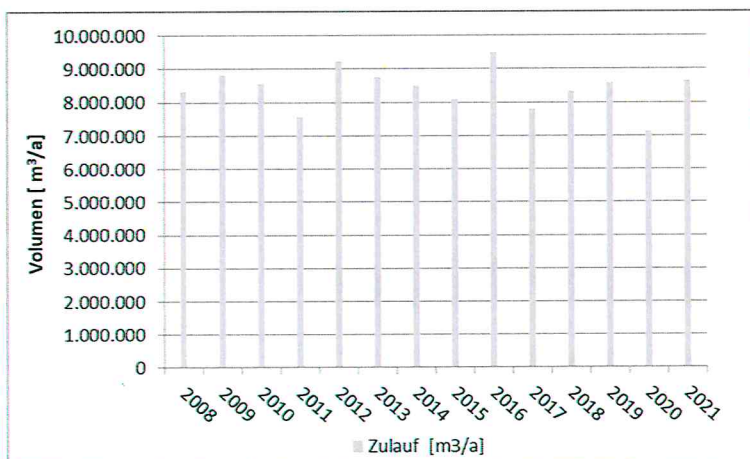


Abbildung 1: Zulaufmengen zur Kläranlage seit 2008

Angeschlossene Einwohnerwerte (EW)

Der errechnete Einwohnerwert (EW) liegt für das Berichtsjahr laut frachtgemitteltem Schlüssel des DWA-Leistungsvergleiches bei 112.925 EW. Ermittelt man den EW auf Basis der Summe der täglichen Frachten, so ergibt sich ein Wert von 96.534 EW. Dies zeigt, wie in den Vorjahren, die Ungenauigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsverfahren. Auf Basis der Daten ergibt sich eine etwas höhere Belastung der Kläranlage als in den Vorjahren.

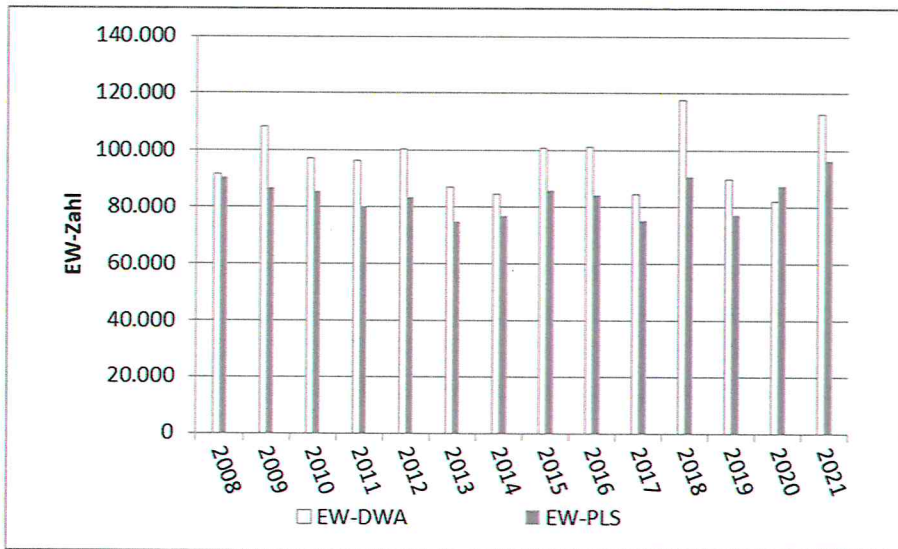


Abbildung 2: Angeschlossene EW auf Grundlage des DWA-Verfahrens und der täglichen Fracht (Betriebstagebuch)

Abgeleitete Wassermengen am RÜB Sportzentrum

Im Berichtsjahr liefen die Pumpen im Entleerungsbauwerk des RÜB Sportzentrum ca. 31 h (an 10 Tagen, Februar und August). Dies entspricht einer Förderung von rd. 58.266 m³. Dies ist vergleichbar zu den Vorjahren und lässt sich gut durch das trockene Jahr erklären, wobei die neue Pumpensteuerung im Hauptpumpwerk durch die PLS-angepasste Förderung wahrscheinlich höhere Werte vermieden hat.

Die Regenwasserpumpen im Hauptpumpwerk liefen zusammen 0,69 h (an einem Tag im August). Dies ist vergleichbar zum Vorjahr nochmals deutlich weniger als in den Jahren davor [2009 (8 h), 2010 (9,6 h), 2011 (6,7 h), 2012 (1,7 h), 2013 (0,77h), 2014 (5,4h), 2015 (4,58 h), 2016 (12,6) bzw. 2017 (0,12h)]. Im Vergleich zu den Vorjahren gab es im Jahr 2020 regelmäßig längere/lange Trockenphasen.

Chemische Parameter

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der chemischen Analysen im Rahmen der Eigenüberwachung näher betrachtet werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die mittleren Konzentrationen bzw. Frachten für alle Parameter in einem vergleichbaren Rahmen wie in den Vorjahren lagen.

CSB und Gesamtphosphor

Wie in den nachfolgenden Diagrammen zu erkennen ist, liegen die Mittelwerte für die Fracht vom CSB (Abbildung 3, oben) und P_{ges} (Abbildung 3, unten) für die Jahre ab 2009 in einem ähnlichen Bereich.

Die Unterschiede in den mittleren Konzentrationen können z.T. durch die Einleitungen der Firma Dalkia (bis 2010) und der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei GmbH & Co. KG (FFB) erklärt werden. Diese werden jedoch hauptsächlich durch die Abwassermengen, das heißt durch die Verdünnung mit Regenwasser, bestimmt. Die Jahre 2011, 2015, 2018 und 2020 waren die trockensten Jahre (Zulauf z.T. $< 200 \text{ l/s}$) und weisen mit dem Jahr 2018 auch die höchsten CSB-Konzentrationen auf. Auffällig ist die stark gestiegene P-Fracht. Hier müssen wir die nächsten Jahre abwarten.

Dagegen ist die Fracht bis 2011/12 deutlich gesunken und ist seither stabil. Dies lässt sich zum einen durch die fehlende Einleitung der Firma Dalkia bzw. Firma Danpower erklären, zum anderen Teil durch einen sparsameren Verbrauch von Wasser bzw. der Reduktion von Abwasser, wie z.B. durch die Fürstlich Fürstenbergische Brauerei GmbH & Co. KG (FFB).

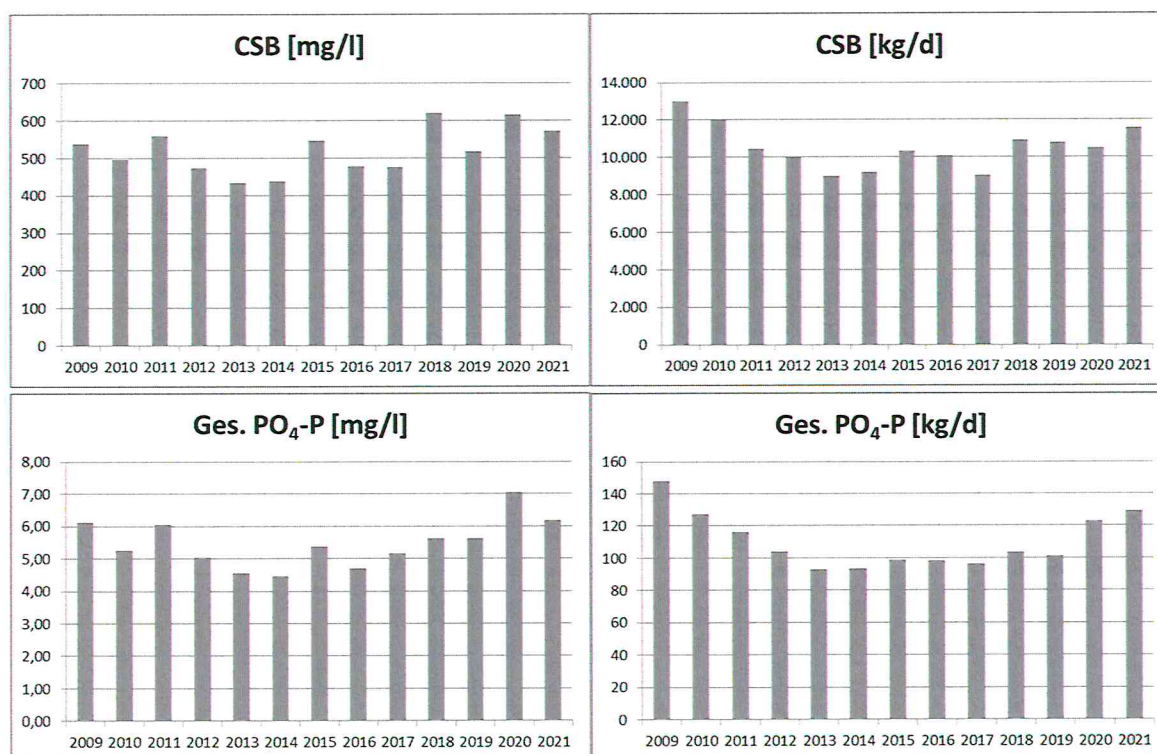


Abbildung 3: CSB (oben)- und Phosphor (unten)-Konzentrationen/-Frachten im Zulauf der Kläranlage seit 2009 (links: Zulaufkonzentration; rechts: Zulauffracht)

Ammonium

Für den Parameter Ammonium ergibt sich ein ähnliches Bild (Abbildung 4). Die Mittelwerte für die Konzentrationen liegen seit 2008 zwischen 20,5 mg/l und 30,6 mg/l.

Auch hier könnten die Einleitungen der Firma Dalkia (bis 2010), die sehr hohe Stickstoff-Konzentrationen/Frachten aufwiesen, als eine Ursache gesehen werden. Da seit März 2010 keine Einleitung durch die Firma Danpower erfolgte, werden für die Jahre 2011 bis heute im Vergleich zu den früheren Jahren deutlich niedrigere Frachten gemessen. Die Tendenz zeigt seit 2016 eine Stagnation der Stickstofffracht.

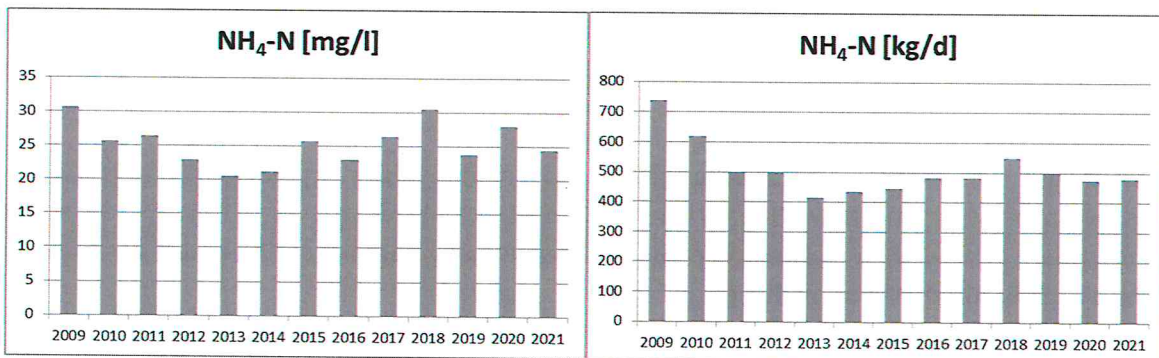


Abbildung 4: Ammonium-Konzentrationen/-Frachten im Zulauf der Kläranlage seit 2009 (links: Zulaufkonzentration; rechts: Zulauffracht)¹

Chemische Analyse – Konzentration

Im Folgenden sollen anhand der Häufigkeitsverteilung die gemessenen Konzentrationen im Zu- und Ablauf der Kläranlage genauer betrachtet werden.

Die im Vergleich zu den Vorjahren etwas schlechteren Ergebnisse für CSB und Ammonium lassen sich gut damit erklären, dass die Kläranlage aufgrund einer Betonsanierung nur mit einer Biologie betrieben wurde. Zudem ergab sich aufgrund des sehr nassen Frühjahrs eine erhöhte, länger andauernde hydraulische Belastung der Kläranlage.

CSB

Die mittlere Zulaufkonzentration liegt bei 572 mg/l, das heißt deutlich niedriger als im Vorjahr. Die Werte schwanken im Berichtsjahr zwischen 109 und 1207 mg/l.

Im Ablauf werden sehr stabile CSB-Konzentrationen erreicht. Der Mittelwert liegt bei 17 mg/l (Min: 6 mg/l, Max: 25 mg/l), die Eliminationsleistung bei 95%. Der Zielwert von 20 mg/l wird somit in ca. 90 % der Messwerte erreicht bzw. unterschritten.

P-Gesamt

Im Zulauf zeigt sich beim Gesamtposphat im Konzentrationsbereich zwischen 1,76 mg/l und 24,5 mg/l fast ein linearer Bezug der Konzentration zur Häufigkeit.

Die Ablaufwerte liegen beim Gesamtposphat im Konzentrationsbereich zwischen 0,05 mg/l und 0,98 mg/l. Der Mittelwert liegt bei 0,24 mg/l und die Reinigungsleistung bei 95 %.

Ammonium; Gesamtstickstoff

Die Konzentrationen für den fischtoxischen Parameter Ammonium lagen im Zulauf zwischen 2,67 mg/l und 54,8 mg/l, d.h. eine größere Spreizung der Konzentrationen im Vergleich zum Vorjahr.

Im Ablauf zeigt sich dagegen eine andere Häufigkeitsverteilung. Hier liegen, unabhängig von der Abwassertemperatur, zwischen 0,01 mg/l und 2,21 mg/l. Der Mittelwert von 0,15 mg/l liegt somit weit unter dem gesetzlichen Zielwert. Die Eliminationsleistung liegt bei ca. 99 %, d.h. Ammonium wird fast vollständig zu Nitrat oxidiert.

Die Ablaufwerte für Gesamtstickstoff liegen zwischen 2,95 mg/l und 14,5 mg/l. Der Mittelwert von 7,58 mg/l zeigt, dass das Ammonium im Zulauf vollständig zu Nitrat oxidiert und anschließend größtenteils zu molekularen Stickstoff oxidiert wird.

Eigengasproduktion

Die Gas-Eigenproduktion (Abbildung 5, weiße Balken) im Berichtsjahr lag in einer vergleichbaren Größenordnung zu den Vorjahren, genauso wie die spez. Faulgasproduktion (Abbildung 5, graue Balken).

Die etwas niedrigeren Zahlen vom Vorjahr könnten zum Teil durch die sehr niedrigen Abwassermengen und der etwas längeren Verweilzeit des Abwassers im Kanal verursacht worden sein. Dies kann zu Ablagerungen im Kanal führen, die nur bei größeren Regenerereignissen wieder stoßweise der Kläranlage zugeführt werden. Dadurch kommt es zu einer ungleichmäßigen Belastung der Faultürme und zu geringeren Gasausbeuten.

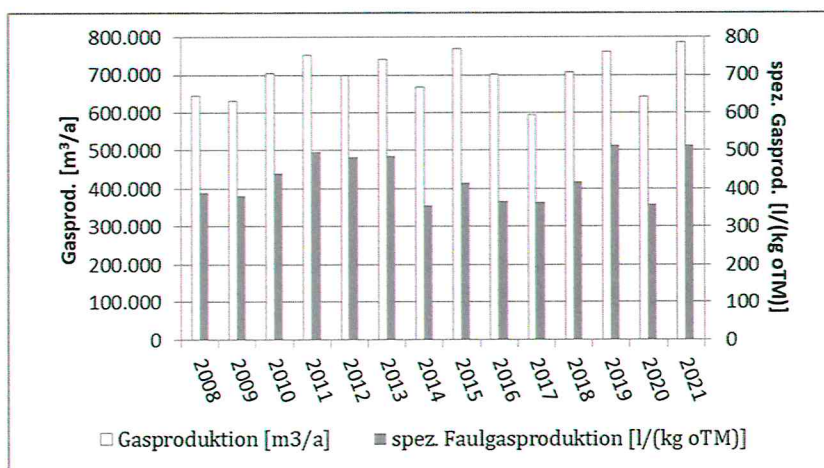


Abbildung 5: Faulgasproduktion und spezifische Gasproduktion seit 2008

Energieverbrauch

Der Gesamtstromverbrauch (Abbildung 6, weiße Balken) lag im Berichtsjahr in einem vergleichbaren Bereich wie in den Vorjahren. Der etwas niedrigere Energieverbrauch ist durch das geringere Abwasseraufkommen und energetische Optimierungen zu erklären.

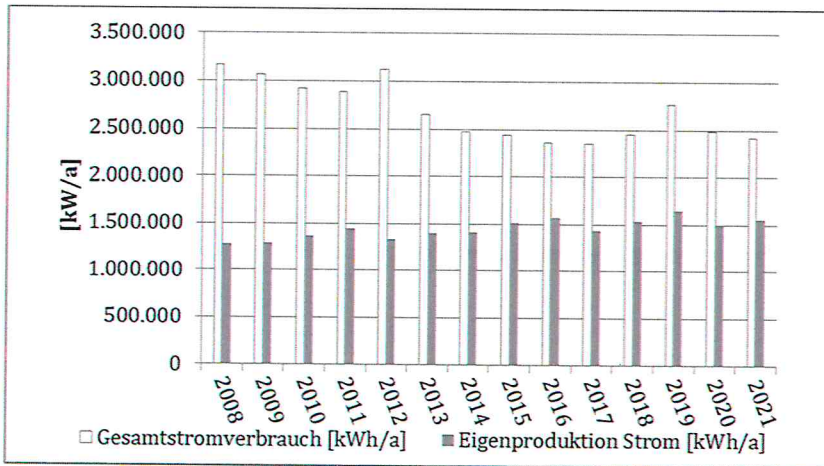


Abbildung 6: Gesamtstromverbrauch und Eigenstromproduktion seit 2008

Aufgrund einer etwas niedrigeren Eigenstromerzeugung (Abbildung 6, graue Balken) im Jahr 2017, verursacht durch die Sanierung des Faulturms und einer geringeren Gasproduktion, war der Anteil der Eigenversorgung ab dem Jahr 2020 wieder vergleichbar zu den Jahren 2015, 2016 und 2018.

Die spez. Energieverbräuche, bezogen auf die Biologie bzw. pro Einwohner, lagen bei 12,8 bzw. 24,6 kWh/E*a. Dies ist im Vergleich zu anderen Kläranlagen (GK 5) in Baden-Württemberg (DWA Leistungsvergleich 2011, 32,9 kWh/E*a) recht niedrig. Dies ist erwähnenswert, da das Abwasser auf der GVV-Kläranlage Donaueschingen zweimal, das heißt über ein Hauptpumpwerk zur GVV-Kläranlage und mittels Zwischenpumpwerk in die Belebung, gefördert werden muss und somit zusätzlich Energie verbraucht.

Die Schwankungen beim spezifischen Stromverbrauch Biologie (Abbildung 7, graue Balken) lassen sich gut mit der Abwassermenge begründen. Durch die größeren Baumaßnahmen Faulturm und Biologie kam es durch veränderte Betriebsführungen zu weiteren Schwankungen in den spezifischen Stromverbräuchen.

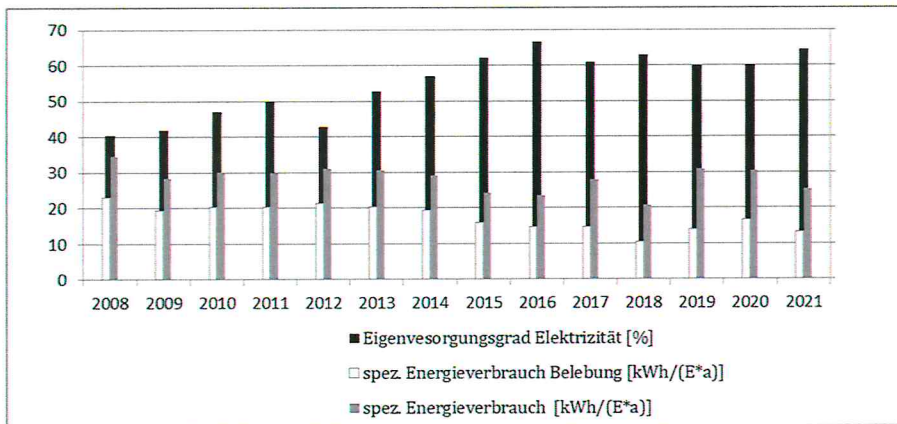


Abbildung 7: Eigenversorgungsgrad und spez. Energieverbrauch seit 2008

Schlammbehandlung

Wie in Abbildung 8 zu erkennen ist, war der Schlammanfall, gemessen in Frischmasse, im Berichtsjahr mit 5046 to im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas höher. Dies ist vor allem durch den etwas schlechteren Trockensubstanz-Gehalt im gepressten Schlamm zur erklären. Die Ursache liegt vor allem an einer veränderten Schlammkonsistenz, verursacht durch das heiße Wetter und den Schlammablagerungen im Kanal, die zu einem schlechteren Ergebnis bei der Schlamm entwässerung geführt hat.

Durch einen regelmäßigen Austausch der Filtertücher und eine Reinigung der KM-Pressen mit einem HCl-haltigen Reinigungsmittel konnte die Entwässerung des Faulschlammes in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau (26-30%) gehalten werden.

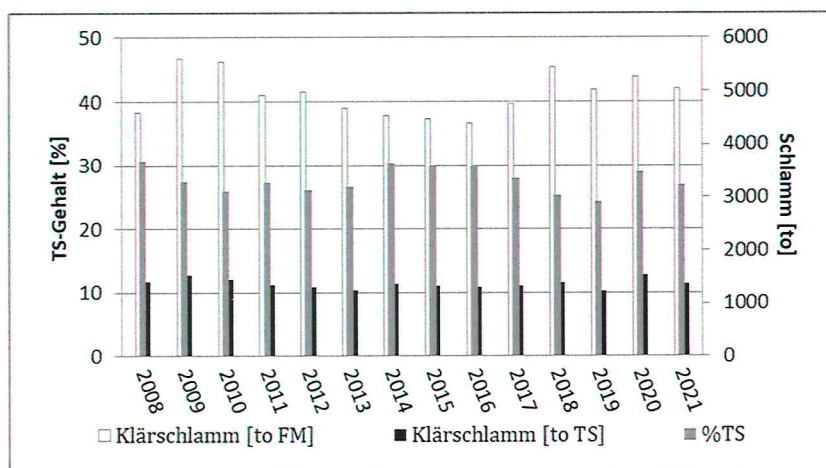


Abbildung 8: Schlammanfall in den Jahren seit 2008

Eisenchlorid- und Polymer-Verbrauch

Der FeCl_3 -Verbrauch (Abbildung 9, weißer Balken) war im Vergleich zu den Vorjahren sehr ähnlich. Da der Hauptanteil des Eisenchlorids für die P-Fällung genutzt wird, ist hier die verstärkte Schlammmentwässerung nicht so deutlich zu erkennen.

Der Verbrauch an Flockungspolymeren war im Jahr 2017 im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund der Entleerung des Faulturms 1 und der Biologie 1 deutlich höher. Im Berichtsjahr war der Verbrauch fast identisch mit den Vorjahren.

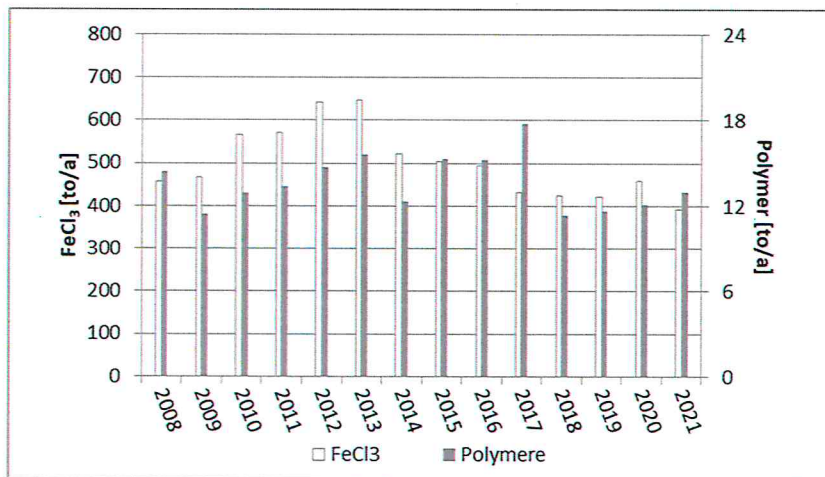


Abbildung 9: Verbrauch an FeCl_3 und Polymer seit 2008

Indirekteinleiter

Im Rahmen der Indirekteinleiter-Kontrolle wurden im Einzugsgebiet der GVV-Kläranlage im Berichtsjahr drei Betriebe kontrolliert. Dies waren die Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei GmbH & Co. KG (FFB), die Bad Dür rheimer Mineralbrunnen GmbH & Co. KG Heilbrunnen (Bad D.) und die Firma Dechant (Pfohren). Die Biowärme-Bräunlingen GmbH (BWB) und die Firma Danpower (früher Dalkia) wurden seit 2016 nicht mehr beprobt, da beide Firmen geschlossen wurden und keine Produktionswässer mehr zur Kläranlage leiten. Die Abwassermengen der anderen Indirekteinleiter waren etwas niedriger bzw. vergleichbar zu den Vorjahren (Abbildung 10).

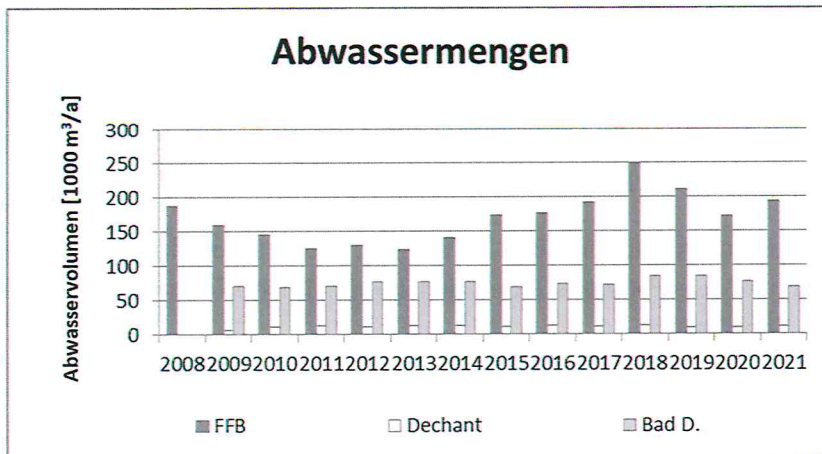


Abbildung 10: Abwassermengen der untersuchten Indirekteinleiter

Insgesamt wurden für die untersuchten Firmen vergleichbare Frachten im Vergleich zum Mittel der Vorjahre ermittelt. Daher lässt sich sagen, dass die untersuchten Betriebe versuchen, ihre Abwassermengen und -frachten zu reduzieren bzw. konstant zu halten. Da es sich jedoch nur um Stichproben handelt, sind präzise Aussagen nicht möglich.

Abfallanalyse

Die zu entsorgenden Mengen an Sand war vergleichbar zu den Vorjahren. Auffällig ist der deutliche Anstieg an Rechengut für die Jahre 2015 bis 2017. Die Ursache hierfür liegt wahrscheinlich am neuen Rechen, dessen Spaltbreite mit 3 mm deutlich kleiner ist, als beim alten Rechen (6 mm). Hierdurch können deutlich mehr Feststoffe aus dem Abwasser entnommen werden. Warum die Frachten seit drei Jahre tendenziell abnehmen, ist verfahrenstechnisch nicht zu erklären.

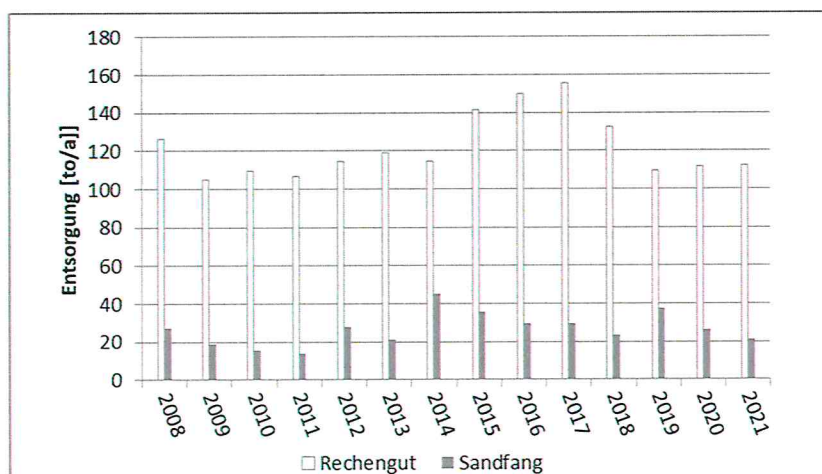


Abbildung 11: Rechengut und Sand aus dem belüfteten Sandfang seit 2008

Abgeschlossene Projekte 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden für das Jahr 2021 nur wenige größere Projekte geplant, um mehr Zeit für routinemäßige Kontrollen und Wartungen zu haben, die während der Pandemie aufgrund des Schichtbetriebs, der Lieferengpässe und dem eingeschränkten Kontakt zu Monteuren verringert durchgeführt worden sind.

Vorbereitung des Antrags auf die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Bereits im 2021 wurden für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Vorarbeiten in Angriff genommen. Dazu gehörten der Einbau der dritten Schlammspiegelmessung, die Durchführung von detaillierten NH₄-Messungen bei Starkregenereignissen inklusive deren Auswertung, der Start der flächendeckenden Schmutzfrachtberechnung und vieles andere.

Austausch der Trink- und Brauchwasserleitung

Aufgrund der Renaturierung der Breg und der Verlegung des Donau-Zusammenflusses mussten wegen einer kurzfristigen Planungsänderung durch das RP Freiburg die Trink- und Brauchwasserleitung und der 20kV-Versorgungsleitung der GVV-Kläranlage neu verlegt werden. Dies wurde erst bei Bau der Bauarbeiten kommuniziert und führte dadurch zu einem massiven Arbeitsaufwand und zu einer deutlichen Kostensteigerung für den GVV.

Energieoptimierung der RLS-Pumpwerkes

Aufgrund von eigenen Untersuchungen zum Stromverbrauch des Schneckenantriebs im RLS-Pumpwerk wurden die bestehenden Antriebe aus den Jahren 1986/1987 gegen kleinere, energieeffizientere Motoren getauscht. Hier erwarten wir eine deutliche Einsparung an Stromkosten, so dass sich dieser Tausch zeitnah amortisieren wird.

Gasverdichter

Im Jahr 2021 konnte der Einbau inklusive der Integration in die bestehende Steuerung des neuen Gasverdichters abgeschlossen werden. Dies stellte sich als deutlich schwieriger heraus, da zum einen neue gesetzliche Auflagen gelten, zum anderem das „baugleiche“ Nachfolgemodell sich technisch deutlich vom vorhandenen, alten Gasverdichter unterschied.

20 kV- Stromversorgung

Nachdem nun über mehrere Jahre das eigene 20 kV-Netz neu aufgebaut worden ist, konnten die Arbeiten im Jahr 2021 mit der Inbetriebnahme des automatischen 20 kV-Übergabeschalters endgültig abgeschlossen werden

Geplante Projekte 2022

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden für das Jahr 2022 wenige Projekte geplant, da bedingt durch den Schichtbetrieb in den Jahren 2020/2021 einige Wartung- und Revisionsmaßnahmen verschoben werden mussten und nun im Jahr 2022 erfolgen sollen.

Vorbereitung des Antrags für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die GVV-Kläranlage läuft Ende 2023 aus. Daher müssen in den Jahren 2022 und 2023 die Unterlagen und die Ergebnisse einiger Auflagen zusammengestellt werden. Dies steht für die Jahre 2022 und 2023 im Fokus.

Weitere Maßnahmen

Falls Kapazitäten frei sind und die Preisanfragen realistische Angebote bringen, soll die Fassade des Hauptpumpwerkes saniert werden. Hier zeigen sich deutliche Abplatzungen. Gegebenenfalls soll auch noch eine zusätzliche Pumpe im Hauptpumpwerk eingebaut werden.

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022		
Beratungspunkt	Verbandskläranlage - Verlängerung wasserrechtliche Erlaubnis 2023		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Zum Ende 2023 läuft die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verbandskläranlage aus. Daher muss bis Mitte 2023 eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis schriftlich beantragt werden, damit zum 01.01.2024 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Da der Umschluss der Kläranlage Wolterdingen bereits im Jahr 2021 erfolgen sollte, wurde vorab eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Dies war nötig geworden, da durch die Übernahme des Abwassers aus Wolterdingen Abwasser aus einem neuen Einzugsgebiet der Verbandskläranlage zugeführt wird. Zudem musste die maximale Abwassermenge erhöht werden.

Im Jahr 2019 gab es hierzu mehrere Sitzungen mit Herrn Dr. Serr, Regierungspräsidium (RP) Freiburg, in denen die Vorgehensweise zur Erarbeitung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Verbandskläranlage besprochen wurde. Im Rahmen dieser Besprechungen wurden auch Forderungen für den Antrag zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2023 von Seiten des RP Freiburgs erörtert.

In den folgenden Jahren wurden die meisten Auflagen, die in der Verbandsversammlung vom 07.03.2019 vorgestellt wurden, in den letzten Jahren bearbeitet. Unter anderem wurden eine Überprüfung der Mischwasserbehandlung, eine dynamische Simulation der Kläranlage, ein Schlamm Spiegel-Messprogramm und eine kurze Beschreibung zur weiteren Planungen einer 4. Reinigungsstufe für die Verbandskläranlage Donaueschingen, inklusive einer Machbarkeitsstudie (Vorstellung 23.10.2019), in Auftrag gegeben. Im Mai 2022 wurde von Seiten des RP Freiburgs die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

Unabhängig davon wurde der Bau einer vierten Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen in der Verbandssitzung vom 15.10.2020 diskutiert und für die Jahre 2022 (Vorplanung) und 2023 bis 2025 (Planung und Bau) in den Investitionsplan aufgenommen.

Am 12.05.2022 fand nun das erste Treffen in Bezug auf die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Verbandskläranlage mit Herrn Dr. Serr, /RP Freiburg, Herrn Pils/Landrat-samt Schwarzwald-Baar-Kreis, Herrn Oberbürgermeister Pauly und Vertretern des GVV und der Stadt auf der Verbandskläranlage statt. Vergleichbar zum Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis müssen für eine Verlängerung verschiedene Auflagen erfüllt und Unterlagen zusammengetragen werden.

Von den von Herrn Dr. Serr genannten Forderungen fand vor allem die Verpflichtung des GVV zum Bau einer 4. Reinigungsstufe im Antrag zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis, inklusive fertiger Bauplanung, Unverständnis von Seiten des GVV.

Obwohl der GVV sich bereits 2020 zum Bau einer 4. Reinigungsstufe entschieden hat, dies auch im Änderungsantrag bestätigt hat, sehen die Vertreter des GVV zurzeit noch keine gesetzliche Grundlage für eine „Verpflichtung“ gegeben. Auch die ökologische Studie von Herrn Wurm, in dem von einer Empfehlung gesprochen wird, und der Leitfaden „Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“, die Herr Dr. Serr zitiert, bieten nicht genügend Grundlage für eine Verpflichtung im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis von Seiten des RPs Freiburg. Dies wurde dem GVV auch von einem Vertreter des Umweltministeriums Stuttgart so bestätigt.

Da zum jetzigen Zeitpunkt die geforderte Planung der 4. Reinigungsstufe, einschließlich einer fertigen Bauplanung, bis zum geplanten Termin für die Einreichung der Unterlagen am RP Freiburg nicht mehr ohne großen zeitlichen Druck und der dadurch verursachten verminderten Planungsfreiheit möglich ist, äußerten die Vertreter des GVV den Wunsch, diese beiden Verfahren, Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bauantrag 4. Reinigungsstufe, formal zu trennen. Der Bau der 4. Reinigungsstufe soll dann, wie 2020 beschlossen, zeitnah auf Basis der Parameter der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis endgültig ausgelegt und gebaut werden.

Auch wenn es hierdurch wahrscheinlich zu einem etwas höheren Aufwand, Ingenieurleistung und Verwaltung, kommen wird, führt dies zu einer deutlich höheren Sicherheit, dass die Unterlagen für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis pünktlich und vollständig abgegeben werden können und somit der Vorgang fristgerecht abgeschlossen werden kann. Für den Bau der 4. Reinigungsstufe ergibt es eine deutlich höhere Planungssicherheit und die Möglichkeit, die Parameter der neuen wasserrechtlichen Bestimmungen und neue wissenschaftliche und verfahrenstechnische Erkenntnisse in die Bauplanung optimal einfließen zu lassen.

OB

Beschlussvorschlag:

Zustimmung für die vorgestellte Vorgehensweise, d.h. die Trennung der beiden Vorgänge.

Beratung:

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022		
Beratungspunkt	Biotopverbund / Erstellung Biotopverbundplanung - Vergabe		
Anlagen			
Kontierung	Auftrag 71 000 002 80, Sachkonto 599 700, KSt. 9220		
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. BM-005/21	Sitzung GVV-Ö	Datum 27.10.2021

Erläuterungen:

Die Biotopverbundplanung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, die mit dem Biodiversitäts-Stärkungsgesetz (§ 22, Abs. 2) 2020 verabschiedet wurde.

Deshalb hat die Verbandsversammlung einstimmig in der Sitzung am 27. Oktober 2021 beschlossen, die Biotopverbundplanung für die Städte des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) und Bad Dürkheim durch das Umweltbüro abwickeln zu lassen.

Insgesamt wurden deshalb am 19. Januar 2022 acht Fachplanungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nähere Erläuterungen können – aus Bieterschutzgründen – der **nicht öffentlichen Anlage** entnommen werden.

Zum Einreichungstermin lag folgendes Angebot vor (brutto):

BHM Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal	169.832,04 €	100 %
--	--------------	-------

Da die BHM Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, mit der Angebotssumme von 169.832,04 € das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hatte, wurde dieses an die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) und Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) zur Prüfung und Genehmigung weitergeleitet.

Die Prüfung ist inzwischen abgeschlossen und eine Auftragsvergabe an die BHM Planungsgesellschaft mbH ist seitens der Fördermittelgeber genehmigt. Dieses Vorgehen war für die Gewährung eines Zuschusses (90 % Förderung) erforderlich. Der Förderbescheid liegt inzwischen ebenfalls vor.

Die verbliebenen 10 % an Kosten werden – im Rahmen der Umlagenabrechnung – an die Städte Donaueschingen, Hüfingen, Bräunlingen und Bad Dürkheim weitergegeben.

Voraussichtlich werden von der Angebotssumme rund 25 % (ca. 42.500,-- €) noch 2022 fällig, die der GVV zwischenfinanzieren müsste, da im Erfolgsplan 2022 keine entsprechenden Mittel eingestellt sind. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die für die Schaffung der neuen Stelle „Klimaneutrale Stadtverwaltung“ eingestellten Personal- und Sachmittel (Ansatz rd. 66.000,-- €) zu verwenden. Diese Mittel werden 2022 nicht benötigt, da der GVV im laufenden Jahr keinen Zuschuss für dieses Projekt erhält und die Stelle deshalb nicht geschaffen werden kann.

Für die Biotopverbundplanung wurde folgende (neue) Kontierung angelegt:

Auftrag: 71 000 002 80

Sachkonto: 599 700

Kostenstelle: 9220

Für den Haushalt 2023 werden die benötigten Restmittel im Erfolgsplan eingestellt.

Vorgesehen ist, dass das beauftragte Fachplanungsbüro in der Sitzung im Frühjahr 2023 die Verbandsversammlung im Rahmen eines Zwischenberichts über den Sachstand informiert.

7

Beschlussvorschlag:

1. Die Erstellung der Biotopverbundplanung für die Städte Donaueschingen, Hüfingen, Bräunlingen und Bad Dürrenheim wird an die BHM Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, zum Angebotspreis von 169.832,04 € vergeben.
2. Dem Finanzierungsvorschlag wird zugestimmt.
3. Die Verbandsversammlung wird im Frühjahr 2023 über den Sachstand informiert.

Beratung:

Sitzung	
Beratungspunkt	Biotopverbund / Erstellung Biotopverbundplanung – Erläuterungen zur Vergabe
Anlagen	- VERTRAULICH -
Kontierung	Auftrag 71 000 002 80, Sachkonto 599 700, KSt. 9220
Gäste	-
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. BM-005/21 Sitzung GVV-Ö Datum 27.10.2021 8

Erläuterungen:

Die Biotopverbundplanung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, die mit dem Biodiversitäts-Stärkungsgesetz (§ 22, Abs. 2) 2020 verabschiedet wurde.

Deshalb hat die Verbandsversammlung einstimmig in der Sitzung am 27. Oktober 2021 beschlossen, die Biotopverbundplanung für die Städte des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) und Bad Dürkheim durch das Umweltbüro abwickeln zu lassen.

Am 19. Januar 2022 wurden folgende Fachplanungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert:

365° freiraum + umwelt	Überlingen
ARCUS	Bräunlingen
BHM Planungsgesellschaft mbH	Bruchsal
Bioplan – Institut für angewandte Biologie und Planung	Bühl
Faktorgruen	Rottweil
Institut für Ökosystemforschung	Bad Krozingen
Saxifraga	Tübingen
ILN Südwest	Kirchheim u.T.

Bis zum Einreichungstermin haben aus Kapazitätsgründen **abgesagt**:

365° freiraum + umwelt	Überlingen
ARCUS	Bräunlingen
Bioplan – Institut für angewandte Biologie und Planung	Bühl
Saxifraga	Tübingen
ILN Südwest	Kirchheim u.T.

Bis zum Einreichungstermin haben sich **nicht gemeldet**:

Faktorgruen	Rottweil
Institut für Ökosystemforschung	Bad Krozingen

Zum Einreichungstermin lag folgendes Angebot vor (brutto):

BHM Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal	169.832,04 €	100 %
--	--------------	-------

Da die BHM Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, mit der Angebotssumme von 169.832,04 € das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hatte, wurde dieses an die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) und Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) zur Prüfung und Genehmigung weitergeleitet.

Die Prüfung ist inzwischen abgeschlossen und eine Auftragsvergabe an die BHM Planungsgesellschaft mbH ist seitens der Fördermittelgeber genehmigt. Dieses Vorgehen war für die Gewährung eines Zuschusses (90 % Förderung) erforderlich. Der Förderbescheid liegt inzwischen ebenfalls vor.

Um Details nennen zu können, wurde diese Form der Information **(nicht öffentliche Anlage)** gewählt. Die eigentliche Auftragsvergabe hat durch Beschluss in **öffentlicher** Sitzung zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratung:

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022		
Beratungspunkt	Kommunale Wärmeplanung / Konvoi "Südbaar" - Sachstand und Vergabevollmacht		
Anlagen	-		
Kontierung	Auftrag 71 000 002 81, Sachkonto 599 800, KSt. 9220		
Gäste	-		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) macht Wärmeplanung mit der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans zum Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die zentralen Schritte bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans sind:

1. Bestandsanalyse Wärmebedarf und Versorgungsinfrastruktur

Im kommunalen Wärmeplan werden Informationen zum Gebäudebestand (Gebäudealter und Gebäudetyp), zum aktuellen Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch und den daraus resultierenden Treibhausgasemissionen sowie zur existierenden Infrastruktur der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet dargestellt.

2. Potenzialanalyse erneuerbare Energien und Abwärme

Es sollen Potenziale für die Energieeffizienzsteigerung im Gebäudebestand sowie Potenziale für die klimaneutrale Wärmeversorgung durch die Nutzung erneuerbarer Energien, der Abwärme und der Kraft-Wärme-Kopplung ermittelt werden.

3. Aufstellung Zielszenario 2050 mit Zwischenziel 2030

Aufbau eines klimaneutralen Szenarios mit dem Ziel 2050 und dem Zwischenziel 2030 sowie einer Strategie mit Maßnahmen und Umsetzungsschritten für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2050.

Ein Wärmeplan ist Grundlage für die Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Kommune und bildet die Grundlage für deren Umsetzung. Die Kommunen sollen dabei Interessen verschiedener Akteure wie Energieversorger, Netzbetreiber, private und öffentliche Betriebe, Verbände, Gebäudeeigentümer mit Blick auf das Ziel der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung abwägen und die nachfolgende Umsetzung und Fortschreibung des Wärmeplans koordinieren.

Das Ziel der Landesregierung ist, dass bis Ende 2026 für mehr als 50 % der Gemeinden in Baden-Württemberg ein kommunaler Wärmeplan vorliegt. Um die Kommunale Wärmeplanung voranzutreiben, wurde deshalb ein Förderprogramm (Zeitraum 2021 bis 2026) aufgelegt.

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes wurden die Stadtkreise und Großen Kreisstädte im Land zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Mit Hilfe des Förderprogramms können auch die nicht zur kommunalen Wärmeplanung verpflichteten Gemeinden die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans finanzieren und damit wichtige Impulse für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in ihren Gemeindegebieten setzen. Die Förderung kann von einzelnen Gemeinden aber auch von Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden („Konvoi“) beantragt werden, um Effizienz- und Synergiepotenziale in der interkommunalen Kooperation zu nutzen. Dabei ist auch eine Zusammenarbeit als Konvoi mit (verpflichteten) Großen Kreisständen möglich; ein Konvoi muss aus mindestens 3 Gemeinden bestehen. Wird eine Wärmeplanung im Konvoi erstellt, stellt eine Gemeinde den Antrag für den gesamten Planungskonvoi.

Gefördert wird die Beauftragung externer Dienstleistungsunternehmen zur Erstellung eines Wärmeplans.

Der Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Beauftragung eines Planungs- oder Ingenieurbüros, Durchführung Bürgerbeteiligung).

Es ist vorgesehen, die kommunale Wärmeplanung für die Städte Donaueschingen, Bräunlingen und Bad Dürkheim gemeinsam über den GVV abzuwickeln = **Konvoi Südbaar**. Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwa 120.000,-- €.

Da die Stadt Donaueschingen als Große Kreisstadt zur Erstellung einer Wärmeplanung verpflichtet ist und deshalb in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt rund 64.500,-- € vom Land Baden-Württemberg erhält ist hier keine (weitere) Förderung möglich.

Ein Förderantrag für die Städte Bräunlingen und Bad Dürkheim wurde eingereicht. Die Förderhöhe bei diesen „freiwilligen Gemeinden“ beträgt jeweils 5.000,-- € (Sockelbetrag) und einem Betrag ermittelt nach der jeweiligen Einwohnerzahl (0,75 € pro Einwohner, Grundlage Statistisches Landesamt Bevölkerungsstand zum 30. Juni des Vorjahres). Die mündliche Zusage für Bräunlingen und Bad Dürkheim für die Förderung liegt vor.

Die verbliebenen Restkosten (rund 20 %) sollen im Rahmen einer Umlagenabrechnung auf die Städte umgelegt werden; die Übernahme wurde mit den Beteiligten abgestimmt.

Für die Kommunale Wärmeplanung / Konvoi Südbaar wurde folgende (neue) Kontierung angelegt:

Auftrag: 71 000 002 81

Sachkonto 599 800

Kostenstelle 9220

Sobald der Bewilligungsbescheid vorliegt, sollte die Erstellung des kommunalen Wärmeplans ausgeschrieben und auch ein Planungs-/Ingenieurbüro beauftragt werden. Um für eine Vergabe eine entsprechende Handlungsoption zu haben (die nächste Verbandsversammlung findet voraussichtlich nicht vor Ende September 2022 statt), bittet die Geschäftsführung um eine Vergabevollmacht.

Eine Information über den Sachstand erfolgt in der nächsten Verbandsversammlung durch das Umweltbüro.

7

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht zur Kommunalen Wärmeplanung und zur Bildung des „Konvoi Südbaar“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verbandsversammlung erteilt der Geschäftsführung eine Vergabevollmacht zur Vergabe der Planungs-/Ingenieurleistungen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.

Beratung:

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022		
Beratungspunkt	Verbandsvorsitzender, Stellvertreter - Wahl Amtsperiode 2023		
Anlagen	-		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1 2	Sitzung GVV – Ö GVV – Ö	Datum 24.11.2004 19.10.2016

Erläuterungen:

Der Verbandsvorsitzende und dessen erster und zweiter Stellvertreter sind für die Amtsperiode 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) zu wählen.

In den Sitzungen am 24.11.2004 und 19.10.2016 wurde der Wahlmodus festgelegt.

Die Verwaltung schlägt Folgendes vor:

- Vorsitzender: Bürgermeister Hüfingen
 1. Stellvertreter: Oberbürgermeister Donaueschingen
 2. Stellvertreter: Bürgermeister Bräunlingen

Nach § 37 Abs. 7 GemO ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Für den Verbandsvorsitz in der Amtsperiode 2023 werden gewählt:

- als Vorsitzender: Bürgermeister Hüfingen
 als 1. Stellvertreter: Oberbürgermeister Donaueschingen
 als 2. Stellvertreter: Bürgermeister Bräunlingen.

Beratung:

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 23.06.2022		
Beratungspunkt	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Weiterentwicklungsmöglichkeiten		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen hat ein starkes Interesse daran, die interkommunale Zusammenarbeit mit ihren Nachbarkommunen zu intensivieren. Innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen wird die interkommunale Zusammenarbeit seit inzwischen nunmehr über 50 Jahren intensiv gelebt und stellt sich als Erfolgsmodell dar.

Im Zuge einer weiteren Intensivierung wird daher vorgeschlagen, künftige Weiterentwicklungsmöglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu untersuchen und der Verbandsversammlung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Dies beinhaltet sowohl die Themenbereiche, in denen eine Intensivierung oder auch Neugestaltung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Interesse aller Kommunen als ökonomisch und zielführend erscheint, wie auch Überlegungen der Ausweitung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen auf weitere Nachbarkommunen, wie zum Beispiel Blumberg oder Bad Dürkheim.

Auch die Zweckmäßigkeit der bestehenden formalen Form des Verwaltungsverbandes Donaueschingen als Gemeindeverwaltungsverband kann in Abwägung der Vor- beziehungsweise Nachteile zu einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft untersucht werden.

Bei Zustimmung der Verbandsversammlung würde die Verwaltung beauftragt, unverbindliche Gespräche mit den Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen sowie den potenziellen weiteren Nachbarkommunen zu führen und Felder einer verstärkten Zusammenarbeit zu eruieren. Die Verwaltung würde darauf basierend Vorschläge der Weiterentwicklung des Gemeindeverwaltungsverbandes dem Verwaltungsrat unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, dem Verwaltungsrat entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und vorzuschlagen.

Beratung:

